



Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung

der Papierfabrik der
DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG
in Gestalt der Errichtung und des Betriebes
eines Biomasseheizkraftwerkes

am Anlagenstandort 29331 Lachendorf,
Georg-Drewsen-Weg 2

Lüneburg, den 26.02.2026



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Auf der Hude 2 • 21339 Lüneburg

Mit Postzustellungsurkunde:

4.1 CE 022125302 / LG 24-036

DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG
Papierfabrik
Georg-Drewsen-Weg 2
29331 Lachendorf

Bearbeiter/in
Frau Tatge

E-Mail
Linda.Tatge@gaa-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon
04131 15-1432

Datum
26.02.2026

4.1 CE 022125302 / LG 24-
036

**Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Papierfabrik in 29331 Lachendorf, Georg-Drewsen-Weg 2
(Nr. 6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV)**

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Entscheidung

Der Firma DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Georg-Drewsen-Weg 2, 29331 Lachendorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 20.03.2025, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12.01.2026, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier, 220000 t/a Produktionskapazität erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 54,5 MW zur Dampferzeugung mit nachgeschalteter Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von 12,5 MW (Nr. 8.1.1.3 GE der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 3.750 t (Nr. 8.12.2 V der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle,
- Errichtung und Betrieb weiterer untergeordneter Anlagenteile (insb. Fördertechnik, Rauchgasreinigung, Notstromaggregat, Löschwassertanks, Medientrasse).

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15 1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
IBAN: DE22 2505 0000 0106 0252 57
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

3. Standort der Anlage ist:

Ort: 29331 Lachendorf
Straße: Georg-Drewsen-Weg 2
Ost-/Nordwert: 32584330 5831410
Gemarkung, Flur, Flurstücke: Lachendorf 1 73/29, 73/27 und Teilstück 277

4. Antragsunterlagen

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis zum Antrag“ in Fassung der letzten Ergänzung vom 12.01.2026 (Version 2) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

5. Konzentrationswirkung

5.1 Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung im Sinne von §§ 63, 64, 70 Absatz 1 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für die folgenden baulichen Anlagen:
 - Biomassekesselhaus
 - Rauchgasreinigung
 - Strohscheune
 - Strohförderung
 - Holzlager
 - Holzförderung
 - Turbinenhalle
 - EMSR-Gebäude
 - Dieseltankstelle (Eigenverbrauchtankstelle)
 - Medientrasse
- Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage.
- Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG.

5.2 Folgende Abweichungen im Sinne von § 66 NBauO werden mit diesem Bescheid erteilt:

Abweichung im Sinne von § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 7 NBauO zur Unterschreitung der Abstände der Gebäude untereinander auf demselben Baugrundstück.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Aufschiebende Bedingungen

1. Ausgangszustandsbericht

1.1 Aufschiebende Bedingung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle der erforderliche Bericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG über den Ausgangszustand von Boden- und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) vorliegt und diese Behörde schriftlich bestätigt hat, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

1.2 Auflagenvorbehalt zum Ausgangszustandsbericht

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle bleibt vorbehalten, die Nebenbestimmungen um die noch festzulegenden Einzelheiten (im Wesentlichen Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV) zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorliegt.

2. Sicherheitsleistung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme des Biomasseheizkraftwerkes inkl. Biomasselagers steht unter der Bedingung, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle, spätestens bis zur Inbetriebnahme vom Betreiber eine Sicherheit in Höhe von

EUR 93.750,00

(in Worten: dreiundneunzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro 00/100)

geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist bevorzugt in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bank- oder Versicherungsbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein zukünftiger Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle vor Betriebsübergang anzuzeigen. Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange die Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde, darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage

Die Anlage ist entsprechend der in der Auflistung der Antragsunterlagen (Formular „Inhaltsverzeichnis zum Antrag“ in der Fassung vom 12.01.2026, Version 2) aufgeführten Beschreibungen und Darstellungen zu ändern und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Ein dauerhaft gleichzeitiger Betrieb des Gas-und-Dampf-Kombikraftwerks und des Biomasseheizkraftwerks ist nicht zulässig.

1.2 Fortgeltung der Bestimmungen bereits erteilter Genehmigungen

Die Nebenbestimmungen der vorherigen Genehmigungen gelten weiter, sofern sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.

1.3 Bereithaltung der Genehmigung

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle) auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Celle sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Unter Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigesetzt, in Brand geraten oder explodiert sind.

1.5 Endabnahme/Schlussabnahme zur Inbetriebnahme

Für die Inbetriebnahme der Anlage wird eine Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme, schriftlich beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle zu beantragen. Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem Abnahmeterrnin einzuladen (siehe diesbezüglich auch Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Nr. 2.3.2).

Zu dem Endabnahmeterrnin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle/Sachverständigen gemäß § 15 BetrSichV und § 53 AwSV und Konformitätserklärungen.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage erlischt, wenn nicht bis zum 01.03.2028 mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung ferner erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) oder soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2. Bauordnung

2.1 Allgemeines, Bauschild, Mitteilungen und Anzeigen

- 2.1.1 Die Baugenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn.
- 2.1.2 Die in den Bauvorlagen in Grün eingetragenen Prüfbemerkungen sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und bei der Bauausführung zwingend zu beachten.
- 2.1.3 Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 Satz 3 NBauO).
- 2.1.4 Als Bauherr sind Sie verpflichtet, die Baugenehmigung, die Bauvorlagen, die Bescheinigungen von Sachverständigen, die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten, bis zum Abbruch oder zur Beseitigung der baulichen Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Im Falle eines Abbruchs oder einer Beseitigung der baulichen Anlage oder eines Teils der baulichen Anlage gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind die Bauvorlagen einschließlich der Bescheinigungen der Sachverständigen nach Beendigung der Maßnahme noch weitere 2 Jahre aufzubewahren. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, die zuvor genannten Unterlagen im Falle des Übergangs des Eigentums der baulichen Anlage an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben (§ 17 NBauO).
- 2.1.5 Vor Durchführung der Baumaßnahme ist, sofern noch nicht geschehen, auf dem Baugrundstück ein gut leserlich ausgefülltes und von der Verkehrsfläche aus lesbares Bauschild " (Anlage 1) anzubringen (§ 11 Abs. 3 NBauO).
- 2.1.6 Ein Wechsel des Bauherrn ist dem Landkreis Celle (Untere Bauaufsichtsbehörde) vom neuen Bauherrn unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 Satz 7 NBauO).
- 2.1.7 Der Bauherr hat dem Landkreis Celle (Untere Bauaufsichtsbehörde) vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 Satz 3 NBauO).
- 2.1.8 Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde durch Übersendung der ausgefüllten Baubeginnanzeige anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).
- 2.1.9 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist (§ 72 Abs. 1 Satz 2 NBauO). Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den Bauvorlagen abzuweichen, so ist hierfür eine Nachtragsbaugenehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen für die Änderung vor Ausführung der Abweichung zu beantragen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2.2 Nachweis der Standsicherheit

2.2.1 Aufschiebende Bedingung

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise ist noch nicht abgeschlossen. Die Baugenehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Baubeginn des jeweiligen Gebäudeteiles die bautechnischen Nachweise im Projektraum bereitzustellen sind und vor Baubeginn die geprüften bautechnischen Nachweise und die Baufreigabe durch die Bauaufsicht vorliegen (siehe ferner Hinweis unter Abschnitt IV. Nr. 2.1 dieses Bescheides).

- 2.2.2 Die Prüfvermerke des Prüfsachverständigen für Baustatik im Prüfbericht und in den Bauunterlagen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Baustatik sind Bestandteil der Baugenehmigung.

2.3 Bauüberwachung und Abnahmen

- 2.3.1 Die Überwachung der Baumaßnahmen durch den Prüfsachverständigen in statisch-konstruktiver Hinsicht wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 NBauO angeordnet.

Die Abnahmen sind durch den mit der Prüfung der Statik beauftragten Prüfsachverständigen durchführen zu lassen. Die Abnahmeterminen sind rechtzeitig mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren und der Bauaufsicht des Landkreises Celle mitzuteilen. Rechtzeitig bedeutet, dass die Abnahmen von Stahlbetonbewehrungen vor dem jeweiligen Betonieren erfolgen müssen. Bei Stahl- bzw. Holzkonstruktionen müssen die Abnahmen zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Konstruktion noch einsehbar und zugänglich ist.

Die Bauarbeiten dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch den Landkreis Celle (Untere Bauaufsichtsbehörde) fortgesetzt werden (siehe hierzu Hinweis unter Abschnitt IV. Nr. 2.3 dieses Bescheides).

- 2.3.2 Die Schlussabnahme wird gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet.

Die Schlussabnahme hat nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen zu erfolgen (siehe auch hierzu Hinweis unter Abschnitt IV. Nr. 2.3 dieses Bescheides).

Der Bauaufsicht des Landkreises Celle ist rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.

3. **Brandschutz**

- 3.1 Das Brandschutzkonzept Version 1 vom 20.03.2025 sowie die 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept Version 2 vom 22.07.2025 des Büros Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH ist mit den Ergänzungen aus der Baugenehmigung umzusetzen.

Es ist vor Inbetriebnahme ein Nachweis eines Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz vorzulegen, dass das Brandschutzkonzept und die Ergänzungen aus der Baugenehmigung umgesetzt wurden.

- 3.2 Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- 3.3 Der Löschwassertank ist in Anlehnung an die DIN 14230 herzustellen. Andere Alternativen der ausreichenden Löschwasserversorgung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 3.4 Die am Löschwassertank geplante Feuerwehr-Bewegungsfläche ist mit einem Schild „Flächen für die Feuerwehr“ gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 3.5 Für das Kesselhaus ist eine trockene Steigleitungen gemäß DIN 14462 an der Außentreppe vorzusehen.
- 3.6 Die Kennzeichnung der trockenen Steigleitung ist mit einem Schild „Löschwassereinspeisung“ an der Einspeisestelle sowie an den Abnahmestellen in den Ebenen mit einem Schild „Trockene Steigleitung für die Feuerwehr“ nach DIN 4066 vorzunehmen.
- 3.7 An der Einspeisestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Maßen 7 x 12 m vorzusehen.
- 3.8 Die Bewegungsfläche ist mit einem Schild „Flächen für die Feuerwehr“ gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 3.9 Die Feuerwehrrzufahrt nebst Feuerwehr-Bewegungsflächen ist gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.
- 3.10 Die Aufschaltbedingungen (TAB) des Landkreises Celle können unter der Adresse (<https://www.landkreis-celle.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/index.php?object=tx%7c3314.5&ModID=7&FID=3314.15513.1&NavID=3314.61>) heruntergeladen werden.
- 3.11 Die Auslösetaster für die Rauchabzugsanlagen sind in der Farbe Orange (RAL 2011) gemäß VdS 2592 auszuführen.
- 3.12 Das Merkblatt Feuerwehrpläne ist zu beachten und kann unter der Adresse (<https://www.landkreis-celle.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/index.php?object=tx%7c3314.5&ModID=7&FID=3314.15513.1&NavID=3314.61>) heruntergeladen werden.

4. Immissionsschutz

4.1 Emissionsgrenzwerte für die kontinuierliche Messungen nach 13. BImSchV

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle E02 „Biomasseheizkraftwerk“ angegeben als Tagesmittelwert bei kontinuierlicher Messung folgende Emissionsgrenzwerte nach der 13. BImSchV nicht überschritten werden:

Parameter	Grenzwert Tagesmittelwert
Gesamtstaub	10 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	250 mg/m ³

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Parameter	Grenzwert Tagesmittelwert
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	35 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	175 mg/m ³
Kohlenmonoxid	250 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte für die Halbstundenmittelwerte und die Jahresmittelwerte nach 13. BImSchV gelten ebenso.

4.2 Kontinuierliche Messungen nach 13. BImSchV

Die Massenkonzentration der in Nebenbestimmung Nr. 4.1 genannten Emissionen, sowie der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen - insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck - sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, auszuwerten und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle telemetrisch zu übermitteln. Hierzu ist die Anlage vor Inbetriebnahme mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten.

4.3 Emissionsgrenzwerte für die periodischen Messungen nach 13. BImSchV

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Quelle E02 „Biomasseheizkraftwerk“ folgende Emissionsgrenzwerte nach der 13. BImSchV nicht überschritten werden:

Stoffe nach Anlage 2 Nr. 1 der 13. BImSchV Cd, Tl	Σ 0,05 mg/m ³
Stoffe nach Anlage 2 Nr. 2 der 13. BImSchV Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	Σ 0,5 mg/m ³
Stoffe nach Anlage 2 Nr. 3 der 13. BImSchV As, Benzo(a)pyren, Cd, Co wösl., Cr (VI)	Σ 0,05 mg/m ³
Stoffe nach Anlage 2 Nr. 4 der 13. BImSchV Dioxine, Furane, polychlorierte Biphenyle	Σ 0,1 ng/m ³

Die Einhaltung der genannten Emissionsgrenzwerte ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

4.4 Periodische Messungen nach 13. BImSchV

- 4.4.1 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. 4.3 genannten Emissionsgrenzwerte ist wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen.

Auf die Wiederholungsmessungen kann verzichtet werden, wenn durch regelmäßige Kontrollen der Brennstoffe nach § 13 der 13. BImSchV und des bestimmungsgemäßen Betriebs der Abgasreinigungseinrichtung zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionen weniger als 50 Prozent der Emissionsgrenzwerte betragen.

4.4.2 Ausnahme von der periodischen Messung von Quecksilber

Auf die periodische Messung von Quecksilber kann verzichtet werden, wenn durch Messungen nach § 20 Abs. 3 der 13. BImSchV nachgewiesen werden kann, dass die Anforderungen nach § 18 Abs. 7 der 13. BImSchV erfüllt sind. Die Messungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen. Über die Messungen und die Messergebnisse ist ein Bericht zu erstellen und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle unaufgefordert vorzulegen.

4.5 Messplätze

Für die kontinuierlichen und die periodischen Messungen sind Messplätze oder Probenahmestellen zu schaffen. Die Messplätze müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Sie müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Anforderungen der Richtlinie DIN EN 15259 für die Messungen sind einzuhalten.

Die Einbaustellen der Messeinrichtungen, der Probenahmestellen und weiterer Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

4.6 Abgasreinigungseinrichtung

Der Betreiber hat bei einer Betriebsstörung an der Abgasreinigungseinrichtung oder deren Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes zu ergreifen. Der Betrieb ist einzuschränken oder das Biomasseheizkraftwerk ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann.

Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden, hierüber zu unterrichten.

Beim Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung darf das Biomasseheizkraftwerk während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 120 Stunden ohne diese Abgasreinigung betrieben werden.

Die jährlichen Ausfallstunden der Abgasreinigungseinrichtung sind im Bericht nach § 31 BImSchG (IED-Jahresbericht) aufzuführen.

4.7 Emissionsfernüberwachung - EFÜ

Für die Ermittlung, Registrierung und Auswertung der Emissionsdaten der kontinuierlichen Messungen gelten die Anforderungen gem. der Veröffentlichung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

“Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen” (RdSchr. d. BMUV v. 31.7.2023 – AG C I 2 – 5025/001-2023.0001, GMBI 2023 Nr. 43, S. 931).

Der Betreiber hat die Anlage vor Inbetriebnahme mit geeigneten (d.h. bekannt gegebenen und nach DIN EN-Reihe 15267 zertifizierten) Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten.

Erfolgt die Aufzeichnung der Daten mit einem redundanten Datensystem, so kann auf zusätzliche Aufzeichnungseinrichtungen (z.B. Schreiber) verzichtet werden.

Der Betrieb der Anlage ohne die genannten Mess- und Auswerteeinrichtungeneinrichtungen ist unzulässig.

- 4.7.1 Der Betreiber hat mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme (siehe Nebenbestimmung Nr. 1.5) dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle eine Bescheinigung (nach Reihe VDI 3950) über den ordnungsgemäßen Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG vorzulegen.
- 4.7.2 Beim Ausfall einer Einrichtung oder eines Gerätes zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung sind unverzüglich Maßnahmen zur Fehlersuche und Störbehebung einzuleiten. Hierfür ist hinreichend qualifiziertes Fachpersonal vorzuhalten.
- 4.7.3 Störungen bzw. Störungen bzw. Geräteausfälle sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle unverzüglich - spätestens zum Ende des nächsten Werktages - bekanntzugeben, falls eine elektronische Übermittlung über das niedersächsische Emissions-Fernüberwachungssystem (EFÜ) nicht erfolgt ist.
- 4.7.4 Über alle Arbeiten an Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen, das dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle und der eingeschalteten § 29b-BImSchG-Messstelle auf Verlangen vorzulegen ist.
- 4.7.5 Die elektronische Auswerteeinrichtung ist an das EFÜ anzuschließen, an das die Daten telemetrisch zu übermitteln sind.

Dazu muss der Auswerterechner ein eignungsgeprüftes EFÜ-Modul besitzen.

Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Definition des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 27.09.2005 i.d.F. vom April 2017 auszuführen.

Die Modalitäten des Anschlusses und der Erst-Anmeldung sind mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle abzustimmen. Das Betreibersystem (EFÜ-B-System) ist so zu programmieren, dass selbsttätig:

- einmal täglich ein Datentransfer,
- eine spontane Alarmmeldung bei Grenzwertverletzung und
- ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung der Überwachungsbehörde

möglich ist.

- 4.7.6 Die zur Grenzwertverletzung gehörende EFÜ-Meldung ist im EFÜ-System bezüglich der Ursache nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 4.7.7 Die Festlegung und Parametrierung der Betriebsstatussignale für den Auswerterechner sind unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle vor Inbetriebnahme mit dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle abzustimmen.

4.7.8 Kalibrierung (QAL2) der kontinuierlichen Messeinrichtung

Nach Erreichen des ungestörten Betriebs des Biomasseheizkraftwerks, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind sämtliche Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der erforderlichen Betriebsgrößen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren (QAL2) und der Auswerterechner entsprechend parametrieren zu lassen.

Die Kalibrierungen der Messeinrichtungen sind nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, zu wiederholen.

4.7.9 Funktionsprüfung (AST) der kontinuierlichen Messeinrichtung

Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen und der Betriebsgrößen des Biomasseheizkraftwerks sind jährlich auf Funktionsfähigkeit (AST) durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle prüfen zu lassen.

4.7.10 Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der Reihe VDI 3950 in Verbindung mit DIN EN 14181 durch eine für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Der Betreiber hat die vom Sachverständigen hierfür als erforderlich bestimmten Betriebszustände herzustellen (Messplanung).

4.7.11 Messberichte

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle innerhalb von zwölf Wochen nach den Messungen zu übersenden.

4.8 Schallemissionen

4.8.1 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Immissionsrichtwerte für die Tag- und Nachtzeit an den aufgeführten Immissionsorten durch die Zusatzbelastung der Gesamtanlage um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden:

Immissionsort	Einstufung	Immissionsrichtwert tagsüber [dB(A)]	Immissionsrichtwert nachts [dB(A)]
IO1; Gockenholzer Weg 1	MI	60	45
IO2; Gockenholzer Weg 1A	MI	60	45
IO3; Celler Str. 2A	MI	60	45
IO4; Celler Str. 2	MI	60	45
IO5; Celler Str. 3	MI	60	45
IO6; Georg-Drewsen-Weg 1	MI	60	45

4.8.2 Dazu sind die in dem Gutachten zur Schallimmissionsprognose zum Vorhaben „Erweiterung der Energieerzeugungsanlage durch eine Biomasseheizkraftwerk mit Dampferzeugung zur Dampfversorgung der bestehenden Papierfabrik“ vom 22.05.2025, Bericht Nr.:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

SHNC-2024-157 der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH beschriebenen baulichen und technischen Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Insbesondere sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.8.3 folgenden Maßnahmen durchzuführen und zu beachten:

- 4.8.3 Die Schallleistungspegel L_{WA} der Geräuschquellen dürfen die folgenden Werte für das **Biomasseheizkraftwerk inkl. Biomasselager** nicht überschreiten; dabei darf das Rußblasen zur Kesselreinigung nur tagsüber erfolgen:

Geräuschquelle	Schallleistungspegel L_{WAeq} in dB(A)
Rückkühler Dampfturbine	90
Kühlwasserpumpen, pro Pumpe	82,7
Kaltwassersatz	85
Filterhaus	85
Fördereinrichtung Filterstaub	80
Ventilator Staubbförderung	80
Verdampfer-Gebläse	80
Ventilator Abgaskamin	85
Kamin BMHKW	80
Brennstoff-Bunke Holz	85
Metallabscheider	85
Dampf-Sicherheitsventil; $L_{W,max}$	123

Die Außenbauteile müssen mindestens die folgenden Bauschalldämm-Maße aufweisen:

Strohhalle	$R_w = 25$ dB
Kesselhaus; Wände	$R_w = 31$ dB
Kesselhaus; Dach	$R_w = 37$ dB
Turbinenhaus; Wände	$R_w = 63,6$ dB
Turbinenhaus; Dach	$R_w = 60,7$ dB

4.9 Sicherheitstechnische Prüfung

- 4.9.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Biomasse-Heizkraftwerkes inkl. Biomasselager sowie des Gasturbinen-Heizkraftwerkes ist durch eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen schriftlich zu bestätigen, dass die Anlagen in Übereinstimmung mit den Antragsunterlagen errichtet sind und betrieben werden.
- 4.9.2 Bei der sicherheitstechnischen Prüfung sind alle sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile auf denkbare Gefährdungen zu bewerten, eventuelle sicherheitstechnische Gefahren aufzuzeigen und Konzepte für Gegenmaßnahmen zu beschreiben.

- 4.9.3 Der Prüfbericht ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Prüfung vorzulegen.

5. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

5.1 Gefährdungsbeurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 BetrSichV in Verbindung mit der TRBS 1111 sind die Gefährdungen durch Dampf oder Druck zu ermitteln, die bei der Verwendung von druckbeaufschlagten Arbeitsmitteln einschließlich überwachungsbedürftiger Druckanlagen und deren Anlagenteilen auftreten können. Anschließend sind die auftretenden Gefährdungen unter Berücksichtigung der Abschnitte 4 bis 6 der TRBS 2141 zu bewerten sowie notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten, festzulegen und durchzuführen (Abschnitt 3 Abs. 1 TRBS 2141).

Für die Erstellung der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung sind die in der Gefährdungs- und Risikoanalyse für den sicheren Betrieb und die Wechselwirkungen zwischen den Anlagenteilen sowie benachbarter Betriebseinheiten der Kesselanlagen erfassten und bewerteten Gefährdungen zu berücksichtigen.

5.2 Wartungs- und Bedienungshandbuch

Im jeweiligen Wartungs- und Bedienungshandbuch sind alle, für einen sicheren Betrieb erforderlichen Handlungen und Tätigkeiten mit Zuweisung der Verantwortlichkeiten und notwendigen Kompetenzen zu beschreiben. Es sind weiterhin Sicherheitshinweise bezüglich Beachtung von Grenzwerten für technische Funktionen für einen sicheren und fehlerfreien Betrieb aufzuführen. Zur Fehlerbehebung sind Maßnahmen und Schritte zu erläutern, die im Falle einer Störung des Anlagenbetriebes zu ergreifen sind.

5.3 Schulung Anlagenpersonal

Für die Bediener und das Anlagenpersonal der Kesselanlagen sind sowohl theoretische als auch praktische Schulungen zu organisieren.

5.4 Explosionsschutzdokument Biomasseheizkraftwerk

Die Einstufung in explosionsgefährdete Bereiche der Burmeister & Wain Energy vom 24.01.2025 Dokument-Nr. 13096-1500010 ist umzusetzen und die identifizierten Zonen sind zu kennzeichnen. Die genannten Maßnahmen zur Verhinderung von explosionsgefährdeten Atmosphären sind umzusetzen, dies gilt insbesondere für die Verhinderung von explosionsfähigen Staubatmosphären.

Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen, die Bestandteil von explosionsgefährdeten Bereichen sind, sind wiederkehrend alle drei Jahre zu prüfen.

Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungsanlagen, die Bestandteil von explosionsgefährdeten Bereichen sind, sind wiederkehrend jährlich zu prüfen.

5.5 Erlaubnis Antrag nach § 18 BetrSichV

Die Maßgaben aus dem Prüfbericht der zugelassenen Überwachungsstelle (hier: TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG) vom 27.03.2025, Auftrags-Nr.: 8122827075, sind einzuhalten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Auf die Prüffristen nach Anhang 2 Abschnitt 4 der Betriebssicherheitsverordnung wird hingewiesen.

5.6 Entfernung von Staubablagerungen

Zur Minimierung bzw. Einschränkung von Brand- und Explosionsgefährdungen sind von den Oberflächen regelmäßig Staubablagerung zu entfernen. Dies ist durch organisatorische Maßnahmen, z.B. die Erstellung eines Reinigungsplans, zu gewährleisten. Die Durchführung der Reinigungen sind zu dokumentieren.

6. **Boden- und technischer Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Eignungsfeststellung

Die Maßgaben und Hinweise aus dem Gutachten im Rahmen einer Eignungsfeststellung für den Ammoniakwassertank vom 27.03.2025, GTÜ Anlagensicherheit GmbH & Co. KG Prüfnummer 1U3P00208-01 sind zu beachten und umzusetzen.

7. **Kreislaufwirtschaftsgesetz**

7.1 Annahmekatalog

Die folgenden Abfälle dürfen im Biomasseheizkraftwerk eingesetzt werden:

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnisverordnung	Altholzkategorie gemäß AltholzV Anhang III
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft /ausschließlich Holz aus der Forstpflge, z. B. Windbruch	ohne
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatte und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	bis A II
15 01 03	Verpackungen aus Holz	bis A II
17 02 01	Holz aus Bau- und Abbruch	bis A II
19 12 07	Holzabfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	bis A II
20 01 38	Holz aus Gewerbeabfällen mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	bis A II
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	

7.2 Zulässige Lagermengen

Im Anlagenbetrieb ist sicherzustellen, dass die Gesamtlagermenge der Holzabfälle mit den Abfallschlüsselnummern 02 01 07, 03 01 05, 15 01 03, 17 02 01, 19 12 07 und 20 01 38 insgesamt 3.000 t nicht überschreitet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

7.3 Schadstoffpotential Aschen

Vor der Festlegung der Verfahren für die Verwertung oder Beseitigung der im Biomasseheizkraftwerk entstehenden Abfälle, insbesondere der Boden-, Flug- und Kesselaschen, ist in Anlehnung an § 12 Abs. 5 der 17. BImSchV ihr Schadstoffpotenzial, insbesondere deren physikalische und chemische Eigenschaften sowie deren Gehalt an schädlichen Verunreinigungen, durch geeignete Analysen zu ermitteln. Die Analysen sind für die gesamte lösliche Fraktion und die Schwermetalle im löslichen und unlöslichen Teil durchzuführen.

7.4 Lagerung der Aschen

Auf Grundlage der Analysen entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 7.3 sind die Anforderungen der AwSV für die Lagerung und Handhabung der Aschen zu beachten (siehe im Übrigen Hinweis unter Abschnitt IV. Nr. 5 dieses Bescheides).

Die (geänderte) Anlage ist gemäß Anlage 5 AwSV i.V.m. § 39 AwSV vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

7.5 Register

Es ist ein Register über sämtliche nicht gefährliche und gefährliche Abfälle zu führen. Folgendes ist zu registrieren:

- die Menge, die Art, der Ursprung des Abfalls
- die Bestimmung der Abfälle und
- die Art der Abfallbehandlung.

7.6 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch sind alle Anlieferungen mit Datum, Menge, Art, Abfallschlüssel-Nr. und Herkunft des Stoffes aufzuführen. Des Weiteren sind alle für den Betrieb wesentlichen Daten mit Datum und Uhrzeit einzutragen, insbesondere:

- Angaben über die angenommenen Abfälle (Menge, Abfallart)
- Personal- und Maschineneinsatz
- Wartungs- und Kontrollarbeiten
- Betriebszeiten

Das Betriebstagebuch ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle auf Verlangen vorzulegen.

8. Anlagenbetrieb

8.1 Betriebsordnung

Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

8.2 Betriebshandbuch

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die Maßnahmen, die für den Normalbetrieb, die Betriebssicherheit, Betriebsstörungen, die Instandhaltung der Anlage und eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle erforderlich sind, festzuhalten.

Dabei sind insbesondere folgende Regelungen zu beschreiben bzw. festzulegen:

- Qualifikation,
- Betriebsanleitungen gemäß Maschinenverordnung (9. ProdSV) in Verbindung mit der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG),
- Betriebsanweisungen gemäß AwSV,
- Arbeitsanweisungen,
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen,
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten,
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des eingesetzten Personals und deren Anforderungen an das Leitungspersonal,
- Einweisung und regelmäßige Information des Personals,
- Anweisungen über das Verhalten im Gefahrenfall und die erste Hilfe.

8.3 Unterweisung

Anhand des Betriebshandbuches sind die Beschäftigten über den Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Rechtsvorschriften zu unterweisen. Die erste Belehrung hat vor der Aufnahme der Tätigkeit durch den Anlagenhersteller zu erfolgen. Danach hat die Unterweisung in angemessenen Zeiträumen - mindestens einmal jährlich - mündlich und arbeitsplatzbezogen zu erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

9. **Wasserwirtschaft / Gewässerschutz**

- 9.1 Sind im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen notwendig, so ist dies eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor beabsichtigtem Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle einzureichen.

- 9.2 Es ist nicht zulässig, den Grundwasserspiegel durch künstliche Entwässerungstechnik dauerhaft abzusenken.

10. **Naturschutz**

- 10.1 Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die in Kap. 10.1 bis 10.4 hergeleiteten und in Kapitel 10.5 des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Errichtung eines Kraftwerkes und von Biomasselagern an der Papierfabrik Lachendorf (Landkreis Celle)“ des Landschaftsarchitekten und Dipl.-Forstwirts Prof. Dr. Kaiser vom Mai und Juli 2025 (Anlage zu Abschnitt 13.5 der Antragsunterlagen)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

zusammengefasst aufgeführten Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (V3 und V5) sind wie dort beschrieben umzusetzen, sofern sie nicht im Folgenden modifiziert werden:

- Vorkehrung V3:
Der Umfang von Außenbeleuchtung ist möglichst gering zu halten. Für gegebenenfalls erforderliche permanente Außenbeleuchtung (zum Beispiel Straßenlaternen, aber auch Außenbeleuchtung an den Gebäuden und im Bereich der Lagerflächen) sind mit Leuchtdioden bestückte Lampen vom Typ „warmweiß“ zu verwenden. Lichtfarbe ist ein warmweißes Licht von 2.000 Kelvin oder weniger. Leuchtengehäuse sind so abzudichten, dass Insekten oder sogar größere Tiere nicht eindringen können. Die Lampen dürfen nicht in das Umfeld abstrahlen (siehe auch § 41a BNatSchG in der zukünftig geltenden Fassung).

Das zu den Antragsunterlagen gereichte Beleuchtungskonzept (siehe Abschnitt 4.7 der Antragsunterlagen sowie Kap. 12.3 der Anlagen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) ist Bestandteil dieser Zulassung und wie dort beschrieben umzusetzen.

Insbesondere ist zur Vermeidung bauzeitlicher Störwirkungen durch Baustellenbeleuchtung die Bautätigkeit im Sommerhalbjahr (April bis September) auf den Tageslichtzeitraum beschränkt.

- Vorkehrung V5:
Westlich der Anlage ist ein ca. 60 m breiter Altgehölzstreifen (siehe Abbildung 9, S. 41 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags) vollständig und auf Dauer zu erhalten. Auch eine bauzeitliche Nutzung dieser Flächen ist nicht zulässig. Die Beeinträchtigung und Inanspruchnahme der Gehölzbestände und des Wurzelbereichs durch die Bautätigkeiten und den Betrieb der Anlage sind zu unterlassen.

Altbäume dürfen nur entfernt werden, wenn dies aufgrund von Verkehrssicherungspflichten unvermeidbar ist. In einem solchen Fall sind zumindest Hochstümpfe stehend im Bestand zu belassen (so hoch, wie es aus Gründen der Verkehrssicherungspflichten vertretbar ist). Während der Bauphase sind am Rande der zu erhaltenden Gehölze Bauschutzzäune aufzustellen, um eine unzulässige bauzeitliche Inanspruchnahme zu vermeiden. Die Bauschutzzäune sind zu fixieren (keine mobilen Bauzäune) und müssen mindestens den Kronentraufbereich der zu schützenden Bäume nach außen hin abgrenzen, um Schädigungen der Bäume zu vermeiden. Der Kronentraufbereich darf weder befahren noch für den Baubetrieb zum Beispiel als Lagerplatz oder zum Abstellen von Gerät verwendet werden. Der Baumschutz ist nach DIN 18920, ZTV Baumpflege und R SBB (FGSV 2023) auszuführen.

10.2 Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Gehölzschädigungen und baubedingten Bodenbeeinträchtigungen

Die Maßnahme zur Vermeidung von baubedingten Gehölzschädigungen (Maßnahme 9.6) und zur Vermeidung von baubedingten Bodenbeeinträchtigungen (Maßnahme 9.7) des zu den Antragsunterlagen gereichten „UVP-Berichtes gemäß § 4e 9. BlmSchV“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 22.07.2025 (Anlage zu Abschnitt 14.2 der Antragsunterlagen; dort S. 48 des UVP-Berichtes) sind wie dort beschrieben umzusetzen, soweit sie nicht im Folgenden modifiziert werden:

- Maßnahme 9.6:
Gehölzbestände, die an Baubereiche (auch z.B. Lagerflächen) angrenzen, sind gemäß der Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Baumaßnahmen (R SBB, FGSV 2023), ZTV Baumpflege und DIN 18920 fachgerecht vor Beeinträchtigungen zu schützen.

- **Maßnahme 9.7:**
Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist, so sie nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. Grünflächen, Freilager), zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), zu beachten.

10.3 Umweltbaubegleitung

Um sicherzustellen, dass die zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen (siehe vorstehende Nebenstimmungen Nr. 10.1 und 10.2) frist- und sachgerecht umgesetzt werden, ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) durch Fachgutachter erforderlich und durch die Vorhabenträgerin begleitend zu den hier gegenständlichen bauvorbereitenden Maßnahmen sicherzustellen. Diese UBB hat die Bauarbeiten kontinuierlich zu begleiten und zu dokumentieren. Aufgabe und Ziel der UBB ist die Veranlassung und Überwachung der festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase sowie die Kommunikation mit den verschiedentlich beteiligten Akteuren (Bauherr, ausführende Baufirmen, Artenexperten, Behörden), soweit dies erforderlich ist. Die UBB trägt auch dafür Sorge, dass auftretende unerwartete naturschutzrechtliche Konflikte (z.B. artenschutzrechtliche Konflikte) erkannt und fachgerecht bewältigt werden.

Sofern nicht bereits geschehen, ist die Durchführung der UBB vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem Landkreis Celle (Untere Naturschutzbehörde) abzustimmen.

11. **Straßenbau und Verkehr**

- 11.1 Im Zuge der (mit der Baugenehmigung des Landkreises Celle vom 14.08.2024, Az.: 671-00914/24, betreffend den Umbau / die Erweiterung eines Lagergebäudes / der Verladehalle einhergehenden bzw. bestimmten) Umverlegung des Privatweges „Georg-Drewsen-Weg“ ist die Beschilderung und Markierung vor der verkehrsbehördlichen Anordnung mit der NLStBV- Geschäftsbereich Verden - abzustimmen.
- 11.2 Die bauliche Ausführung ist, sofern noch nicht geschehen, vor Beginn mit der Straßenmeisterei Celle abzustimmen.
- 11.3 Die Zufahrtsverkehre haben ausschließlich über den „Georg-Drewsen-Weg“ und die Ausfahrtsverkehre über den „Feldweg“ zum „Gockenholzer Weg“ und weiter zur „Celler Straße“ zu erfolgen.
- 11.4 Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb der förmlichen sowie der verkehrlichen festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Landesstraße 284 sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS (Ausgabe 2006) zugrunde zu legen.
- 11.5 Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.
- 11.6 Der Ablauf darf aus Sicherheitsgründen nicht innerhalb der Radfahrerfurt liegen.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird (Nr. 3).
- 1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wird, dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter haben kann.
- 1.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt nachträgliche Anordnungen treffen.
- 1.4 Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen.
- 1.5 Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt kann gemäß § 20 Abs. 3 BImSchG den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun, und wenn die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
- 1.6 Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG oder die Strafvorschrift des § 327 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch Anwendung.
- 1.7 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.
- 1.8 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der oben genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen. Der Betreiber hat nach § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auch nach einer Betriebseinstellung vorgenommen werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

2. Bauordnung

- 2.1 Wenn Sie vor dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung (Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nr. 2.2.1) mit dem Bau beginnen, bauen Sie formell illegal. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 € geahndet werden kann (§ 80 Absatz 1 Nr. 10 und Absatz 5 NBauO).
- 2.2 Die noch entstehenden Gebühren für die Prüfung der Statik sind von Ihnen zu tragen.
- 2.3 Die Abnahmen unter den Nebenbestimmungen Nr. 2.3.1 und 2.3.2 sind Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde. Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen und die Bauarbeiten entgegen dieser Anordnungen fortsetzen bzw. die angeordnete Schlussabnahme nicht durchführen lassen. In diesem Fall kann ein Bußgeld von bis zu 50.000 € gegen Sie verhängt werden (§ 80 Abs. 2 und 5 NBauO).
- 2.4 Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 NBauO).
- 2.5 Die mit der Überwachung von Bauabnahmen beauftragten Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde sind gemäß § 76 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 9 NBauO berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen. Die Bediensteten haben sich auf Wunsch auszuweisen.

3. Emissionshandel (TEHG)

- 3.1 Die genehmigte Änderung ist ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 3.2 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

4. Straßenbau und Verkehr

Sollte der vorhabenbedingte Zulieferungsverkehr zu einem wesentlich erhöhten Verkehrsaufkommen (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) führen und es aufgrund dessen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Knotenpunktbereich L 284 „Große Straße - Bahnhofstraße“ / Privatstraße „Georg-Drewsen-Weg“ in Abschnitt 10 bei Station 1.618 im Zuge der L 284 kommen, die eine Anpassung bzw. Erweiterung durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. Anlegung eines Links- oder Rechtsabbiegestreifens oder -hilfe, Ausbau der Einmündung, Herstellung einer Fußgänger-Querungshilfe, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o.ä., erforderlich werden ließe, obliegt es der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) nach § 16 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), demjenigen, durch dessen Art des Gemeingebrauchs die Straße aufwändiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, die Mehrkosten für die Planung, Bauausführung, ggf. den Grunderwerb, die Unterhaltung und den Betrieb etc. aufzuerlegen (Vergütung von Mehrkosten). Dies gilt insbesondere auch für Probleme durch einen Rückstau von Verkehren zur Landesstraße und die damit

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

verbundene Gefahr von Auffahrunfällen oder einer Behinderung/Gefährdung der Geh- und Radwegverkehre im Zuge der L 284.

5. Technischer Boden- und technischer Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 AwSV kann der Betreiber einer Anlage ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV als nicht wassergefährdend einstufen lassen.

6. Bodendenkmalschutz

Gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Nach § 14 Abs. 2 NDSchG sind Bodenfunde bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

V. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Firma DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Georg-Drewsen-Weg 2, 29331 Lachendorf, beantragte am 20.03.2025, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 12.01.2026, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier (Papierfabrik; Nr. 6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 54,5 MW zur Dampferzeugung mit nachgeschalteter Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von 12,5 MW (Nr. 8.1.1.3 GE der 4. BlmSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 3.750 t (Nr. 8.12.2 V der 4. BlmSchV),
- Errichtung und Betrieb einer Eigenverbrauchstankstelle,
- Errichtung weiterer untergeordneter Anlagenteile (insb. Fördertechnik, Rauchgasreinigung, Notstromaggregat, Löschwassertanks, Medientrasse).

Die DREWSEN Spezialpapiere GmbH & Co. KG beantragte zugleich die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung mit bauvorbereitenden Maßnahmen in Gestalt der Baufeldvorbereitung und Zwischenlagerung des Oberbodens sowie dem Tiefbau und den Fundamentgründungen einschließlich der Errichtung von Bodenplatten beginnen zu können. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 11.08.2025, Az.: 4.1 CE 022125302 / LG 24-036 Ec, positiv beschieden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das gemäß §§ 16, 10 BlmSchG als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- das Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle,
- der Landkreis Celle,
- die Samtgemeinde Lachendorf,
- der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich L41 - Fachbeiträge, Natura 2000 und Geschäftsbereich V32 - Oberirdische Gewässer / Technischer Gewässerschutz, Abwasserbehandlung, Abwasserförderung, Abwasserabgabe,
- die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) - Geschäftsbereich Verden,
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt),
- das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Das Änderungsvorhaben ist am 01.10.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Internet auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen und dem UVP-Verbund-Portal.

Die Antragsunterlagen sind vom 08.10.2025 bis einschließlich dem 10.11.2025 im Internet auf der Internetseite der Gewerbeaufsicht Niedersachsen, dem UVP-Verbund-Portal und auf der Internetseite der Gemeinde Lachendorf zur Einsichtnahme bereitgestellt worden.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 10.12.2025. Gegen das Vorhaben sind von einem Einwender Einwendungen erhoben worden.

Die Einwendungen waren Gegenstand des Erörterungstermins am 22.12.2025 um 9:00 Uhr im Heidehof in Ahsnsbeck, Hauptstraße 22-24, 29353 Ahsnsbeck.

2. Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über Einwendungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erhobenen Einwendungen werden in diesem Bescheid nicht gesondert, sondern nachfolgend unter den jeweiligen Überschriften mit behandelt. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, sofern sie sich nicht erledigt haben oder im Folgenden nicht berücksichtigt worden sind.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Die mit der vorliegenden Änderung beantragten Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (AN A400; Biomasseheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 54,5 MW zur Dampferzeugung mit nachgeschalteter Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von 12,5 MW) fällt unter die Nummer 8.1.1.3 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2.1.2 Genehmigungsumfang

Es handelt sich um eine (geänderte) Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - sog. Industrieemissions-Richtlinie), für die das folgende BVT-Merkblatt maßgeblich ist: Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C(2017) 5225).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

Brennstofflager (AN A400): Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von 3.750 t (Nr. 8.12.2 V der 4. BImSchV).

2.1.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg gegeben.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Grundvorhaben (Papierfabrik) fällt unter die Nr. 6.2.1 X des UVPG. Aufgrund des § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.2.1 X der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das hier gegenständliche Änderungsvorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben bislang nicht durchgeführt worden. Die letzte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Produktionskapazität der Papierfabrik von 155.000 t/a auf 220.000 t/a (Genehmigungsbescheid vom 15.02.2013, Az.: 4.1-CE022125302-366 br). Die in diesem Verfahren nach § 3e UVPG a.F. i.V.m. § 3c UVPG a.F. durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Das hier gegenständliche Änderungsvorhaben überschreitet allein die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht, sodass gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen war.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus folgenden fünf Verfahrensschritten (vgl. *Mitschang* in Schink/Reidt/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG § 4 Rn. 3):

- (1) Ausarbeitung des UVP-Berichts durch den Projektträger,
- (2) Durchführung von Konsultationen (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung),
- (3) Prüfung der im Rahmen des UVP-Berichts vom Projektträger vorgelegten und erforderlichenfalls der ergänzenden Informationen sowie der aus den Konsultationen gewonnenen einschlägigen Informationen durch die zuständige Behörde,
- (4) der begründeten Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung und gegebenenfalls ihrer eigenen ergänzenden Prüfung (zusammenfassende Darstellung und Bewertung),
- (5) der Integration der begründeten Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in alle Zulassungsentscheidungen.

Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht zu den Antragsunterlagen gereicht (Anlage zu Kapitel 14.2 der Antragsunterlagen), der den Anforderungen des § 16 Absatz 1 UVPG i.V.m. § 4e der 9. BImSchV entspricht. Der UVP-Bericht wurde unter Berücksichtigung des nach § 2a Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV festgelegten Untersuchungsrahmens sowie der im schriftlichen Scoping und im Zuge der Vollständigkeitsprüfung eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken erstellt und basiert im Wesentlichen auf den folgenden, mit den Antragsunterlagen eingereichten Fachgutachten:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 03.07.2025 (Anlage zu Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen),
- „Gutachten zur Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN vom 22.05.2025; Anlage zu Kapitel 4.6 der Antragsunterlagen),
- Beleuchtungskonzept (Anlage zu Kapitel 4.7 der Antragsunterlagen),
- „Prüfung gem. § 34 BNatSchG - FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 27.06.2025 (Anlage zu Kapitel 13.3 der Antragsunterlagen),
- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (ASB) zur Errichtung eines Kraftwerkes und von Biomasselagern sowie zur Errichtung einer Medienleitung der Arbeitsgruppe Land & Wasser jeweils vom 04.07.2025 (Anlagen zu Kapitel 13.5 der Antragsunterlagen),
- „Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL)“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 22.07.2025 (Anlage zu Kapitel 13.5 der Antragsunterlagen).

Wie unter Abschnitt V. Nr. 1 dieses Bescheides dargelegt, hat die Genehmigungsbehörde die - auch in Bezug auf die Durchführung der UVP nach §§ 17, 18, 21 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 1 S. 8 der 9. BImSchV erforderliche - Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Im Folgenden wird die zusammenfassende Darstellung (§ 20 Absatz 1a der 9. BImSchV), sowie die begründete Bewertung (§ 20 Absatz 1b UVPG) wiedergegeben.

2.2.1 Zusammenfassende Darstellung

Die zusammenfassende Darstellung erfolgt tabellarisch und nach Schutzgütern getrennt. Vorangestellt ist jeweils eine Beschreibung des Ausgangszustandes im Beurteilungsgebiet bzw. im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Sofern relevant, wird zunächst das methodische Vorgehen kurz erläutert.

Einige Merkmale des Vorhabens, die keine signifikanten Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter oder keine Relevanz für das betrachtete Vorhaben in der tabellarischen Darstellung haben, werden in der zusammenfassenden Darstellung nicht mit aufgeführt. Es handelt sich dabei insbesondere um:

- Abriss- und Rückbaumaßnahmen (finden nicht statt),
- Energiebedarf und -verbrauch (kein zusätzlicher Energiebedarf im Vergleich zum Bestand),
- Einsatz von Rohstoffen (ausschließliche Verwendung von Abfallprodukten z.B. aus der Forstwirtschaft oder Straßenunterhaltung als Roh- und Brennstoff), sowie
- grenzüberschreitende Wirkungen (Entfernung von mehr als 200 km bis zu den Bundesgrenzen).

2.2.1.1 Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Bei der Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen können die Wirkfaktoren systematisch unterteilt werden in

- baubedingte Auswirkungen, die durch Baustelleneinrichtungen und -betrieb bewirkt werden,
- anlagebedingte Auswirkungen, die durch die baulichen Anlagen entstehen und
- betriebsbedingte Auswirkungen, die aus dem Betrieb des BMHKW, inklusive zugehörigem Lieferverkehr und Nutzung der Rohstofflager resultieren.

Im vorliegenden Fall werden aus Gründen der Übersichtlichkeit anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst betrachtet.

Bei der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie des prognostizierten Planungszustands werden folgende Begrifflichkeiten verwendet:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Beurteilungsgebiet: Orientiert sich an den vorhabenbedingten Luftschadstoffen, die den Wirkfaktor mit der größten räumlichen Ausbreitung darstellen und kennzeichnet hier den maximalen Bereich, in dem Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Umwelt erfolgen können. Das Beurteilungsgebiet ist nach der Nr. 4.6.2.5 Abs. 1 der TA Luft (hier ohne Berücksichtigung der Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt von mehr als 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswerts) bestimmt worden und beträgt bei der zugrunde gelegten Schornsteinhöhe von 40 m einen 2.000 m-Radius um den Emissionsschwerpunkt (Schornstein).
- Einwirkungsbereich: Bereich, in dem Auswirkungen auf die Umwelt durch Wirkfaktoren des Vorhabens tatsächlich erfolgen (umfasst sowohl signifikante als auch nicht signifikante Auswirkungen).
- Untersuchungsgebiet: Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt fachgutachterlich untersuchter Bereich.
- Vorhabenstandort: Unmittelbar von baulichen Aktivitäten des Vorhabens betroffene Bereiche (bau- & anlagebedingt).

Im UVP-Bericht wird insbesondere auf Grundlage der Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe das Zusammenwirken des vorhandenen Gas- und Dampfkraftwerks (GuD) mit dem geplanten Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) betrachtet. In der Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe wurden diesbezüglich zwei Betriebsvarianten geprüft:

Fall 1: BMHKW emittiert zu 100 %.

Fall 2: BMHKW und GuD emittieren jeweils zu 50 %.

Für die Untersuchung der Auswirkungen der Stickstoffeinträge wurde als Betriebsvariante der 100%ige Betrieb des BMHKW herangezogen, da diese Betriebsvariante die höchsten Stickstoffemissionen verursacht.

(1) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden. Das Schutzgut Mensch dürfte räumlich betrachtet vor allem in Bereichen mit Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungsfunktionen innerhalb des Beurteilungsgebietes von Bedeutung sein.

Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit kann direkt durch die Freisetzung und den Transport von gesundheitsschädlichen Stoffen über den Boden, die Luft oder das Wasser hervorgerufen werden. Indirekte Betroffenheit liegt vor, wenn Lebensraum und Umgebung beeinträchtigt werden und bspw. die Erholungsfunktion eines Gebiets nicht mehr gegeben ist.

Hinsichtlich der Vorbelastung durch Schallemissionen wird im Rahmen von Schallimmissionsprognosen i.d.R. kein Vergleich zwischen Ist- und Sollzustand angegeben, sondern das Gesamtergebnis beurteilt.

Ausgangszustand

Das Beurteilungsgebiet ist im Norden und Osten durch ausgedehnte Ackerflächen, im Süden durch die Ortslage Lachendorf und im Westen und Osten durch Grünland und Waldflächen entlang der Lachte geprägt. Es finden sich Sport- und Freizeitanlagen im nordöstlichen Beurteilungsgebiet. Diese sind mehr als 800 m vom neuen Betriebsgelände entfernt. Gebiete der Naherholung oder bedeutende touristische Infrastruktur liegen nicht in der näheren Umgebung. Den zentralen Bereich des Beurteilungsgebiet bildet das Industrie- und Gewerbegebiet mit der bestehenden Papierfabrik, dem Gas- und Dampfkraftwerk und dem Umspannwerk sowie weiterer Nutzungen wie Parkplatzflächen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Als nächstgelegene Immissionsorte wurden für das Vorhaben ausschließlich Mischgebiete mit Wohnnutzung identifiziert. Es finden sich im Einwirkungsbereich keine Wohnfunktionen für

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

empfindliche Bevölkerungsgruppen, wie sie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindergärten gegeben sind.

Die L284 als Hauptverkehrsstraße, die das Beurteilungsgebiet durchläuft, weist keinen relevanten Beitrag zur Vorbelastung durch Schall innerhalb der südlich gelegenen Ortslage auf, wobei Teile der betrachteten Wohngebiete im Einwirkungsbereich der L284 und L311 liegen.

Die Luftqualität ist im Beurteilungsgebiet aufgrund der ländlichen Umgebung mit südöstlich gelegener Waldfläche vergleichsweise gut. Hauptemittent für Luftschadstoffe ist die bestehende Papierfabrik mit dem bestehenden GuD. Weitere relevante Emittenten sind nicht vorhanden. Rasterdatensätze der Vorbelastung für Stickstoffdioxid und Staub unterschreiten deutlich die EU-Grenzwerte, Vorbelastungsdaten für Feinstaub liegen nicht vor.

Eine weitere Vorbelastung besteht im Hinblick auf Lichtemissionen aufgrund der vorhandenen Nutzungen des Industrie- und Gewerbegebiets (Beleuchtung Parkflächen etc.).

Mögliche Umweltauswirkungen

Tabelle 1: Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen - Schutzgut Menschen

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Schallemissionen (Lärmbelästigung)	<u>Baubedingt</u> werden erhöhte Geräuschemissionen infolge von Baustellen- und Lieferverkehr sowie von Bautätigkeiten auftreten. Die Durchfahrt von Wohngebieten ist nicht gänzlich vermeidbar und auszuschließen. Der Lieferverkehr wird sich i.d.R. an den Hauptverkehrsachsen (L282, L284, L311) orientieren. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> gehen von den baulichen und technischen Anlagen sowie dem liefer- und betriebsbedingten Fahrzeugverkehr Schallemissionen aus.
Staubemissionen	<u>Baubedingt</u> kann es zu Staubbildung kommen. Die baubedingten Staubemissionen sind ausschließlich auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt und räumlich eng begrenzt. Daher sind signifikante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> gehen von den baulichen und technischen Anlagen Staubemissionen aus. Durch Anlieferverkehr werden zusätzliche Staubemissionen verursacht.
Stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe)	<u>Baubedingt</u> können verkehrsbedingte Luftschadstoffe (insbesondere CO, CO ₂ , NO _x) auftreten. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> gehen von den baulichen und technischen Anlagen sowie durch Anlieferung von Brennstoffen und innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr stoffliche Emissionen (insbesondere in Gestalt von Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid sowie Fluor und Chlor) aus.
Lichtemissionen	<u>Baubedingt</u> können Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Baustellenausleuchtung entstehen. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> sind Lichtemissionen im Wesentlichen durch Außenbeleuchtung sowie Lieferverkehr und innerbetrieblichen Fahrzeugbetrieb zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Visuelle Wirkfaktoren

Baubedingt: kann es durch die Baustelleneinrichtung und Baugeräte zu einer zeitweisen visuellen Beeinträchtigung kommen.

Anlage- und betriebsbedingt: Mit dem beantragten Vorhaben geht die Errichtung neuer Bauwerke einher. Insbesondere die Errichtung des 40 m hohen Schornsteins kann visuelle Beeinträchtigungen hervorrufen.

Durch das geplante Vorhaben sind Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie auf die Erholungsfunktion durch die genannten Wirkfaktoren/Störeinflüsse möglich.

(2) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Einen zentralen Bestandteil der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß den §§ 23-30 BNatSchG. Von weiterer zentraler Bedeutung ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets gem. § 34 BNatSchG. Darüber hinaus sind Eingriffe in Natur und Landschaft sowie mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu ermitteln und bewerten. Da das geplante Vorhaben innerhalb des Bebauungsplans Nr. 20 „Flottkamp“ liegt und die darüberhinausgehende Medientrasse zwischen BMHKW und Papierfabrik ausschließlich im Innenbereich nach § 34 BauGB verläuft, sind gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG die Eingriffsregelungen nach den §§ 14-17 BNatSchG auf das vorliegende Vorhaben nicht anzuwenden. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur hinsichtlich jener Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) aufgeführt sind (europäische Vogelarten).

Zur Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange sind in 2024 und 2025 zwei Artenschutzgutachten erstellt worden, die in 2025 aktualisiert wurden und auf Bestandserfassungen aus 2023 basieren:

- gemeinsame artenschutzrechtliche Beurteilung der (bereits erfolgten) Gehölzrodung sowie des Baus und Betriebs des BMHKW und
- ergänzende artenschutzrechtliche Beurteilung des Baus und Betriebs der südlich angrenzenden Medientrasse.

Ein zentrales Augenmerk wurde bei den Erfassungen auf Habitatbäume, Fledermäuse, Brutvögel und Alt- und Tothholzkäfer gelegt. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund, dass zur Vorbereitung des beantragten Vorhabens die Rodung einer Waldfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans erforderlich war. Die Waldrodung ist jedoch nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens und erfolgte bereits im Februar 2025. Als Ausgangszustand für die vorliegende Genehmigung wird daher der Zustand des Vorhabengebiets nach Gehölzrodung betrachtet.

Aufgrund der für die Gehölzfällung erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A1 und A2) und Vermeidungsmaßnahmen (V1, V5, V6), ist in Anlehnung an die fachgutachterlichen Einschätzungen des Artenschutzfachbeitrags davon auszugehen, dass sich hinsichtlich vorkommender Arten und Lebensräume keine signifikante Veränderung zum Zustand vor der Gehölzbeseitigung ergeben hat. Neben den überplanten Vorhabenflächen wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags auch das angrenzende Umfeld untersucht (Untersuchungsgebiet). Die Kartierungen und Maßnahmen entsprechen fachlich anerkannten Methodenstandards. Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge sind folglich fachlich und inhaltlich geeignet, die durch das betrachtete Vorhaben verursachten Umweltauswirkungen darzustellen und zu beurteilen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde auch eine Bestandserfassung der allgemeinen Habitatausstattung des zentralen Beurteilungsgebiets im Rahmen von Ortsbegehungen durchgeführt. Die Biotoptypisierung erfolgte nach anerkannten Methoden, eine vollumfängliche Biotoptypenkartierung des Einwirkungsbereichs wurde jedoch nicht durchgeführt. Da die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Eingriffsregelungen des BNatSchG in diesem Fall keine Anwendung finden (siehe oben), wird die vorliegende Bestandsaufnahme in Verbindung mit Bestandsdaten (z.B. zu § 30 Biotopen) für die Darstellung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des betrachteten Vorhabens als ausreichend erachtet.

Die Untersuchung von Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erfolgte größtenteils verbal-argumentativ bzw. unter Berücksichtigung wissenschaftlich anerkannter Prüfwerte (z.B. Critical Loads für eutrophierenden Stickstoff). Dabei wurden geschützte Teile von Natur und Landschaft besonders berücksichtigt. Die Betrachtung von gebietsschutzrechtlichen (Natura 2000) und artenschutzrechtlichen Belangen erfolgte zusätzlich in gesonderten Abschnitten.

Ausgangszustand

Das Beurteilungsgebiet ist maßgeblich durch landwirtschaftliche Flächen und die Ortslage Lachendorf geprägt, zentralen Bestandteil bildet das bestehende Industriegebiet mit der Papierfabrik, Parkplatzflächen, dem Gas- und Dampfkraftwerk, einem Umspannwerk sowie Freiflächenphotovoltaik-Anlagen. Von Ost nach West quert die Lachte das Beurteilungsgebiet. Im Bereich des Vorhabenstandorts weist diese eine starke Verbauung und Querbauwerke auf. Nach Osten hin sind zunehmend naturnahe Bereiche vorhanden. Die Lachte ist im Beurteilungsgebiet als Naturschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesen. Darüber hinaus liegen in diesem Bereich auch zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope.

Der Vorhabenstandort selbst liegt außerhalb von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen. In der näheren Umgebung des Vorhabenstandortes sind die folgenden Schutzgebiete festgesetzt:

- FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (EU-Nr.: DE 3127-331), in einer Entfernung von <100 m zur Medientrasse und >200 m zum BMHKW,
- Naturschutzgebiet (NSG) „Lachte“ in der Samtgemeinde Lachendorf und der Stadt Celle, Landkreis Celle vom 27.3.2009, in einer Entfernung von <100 m zur Medientrasse und >150 m zum BMHKW,
- Landschaftsschutzgebiete (LSG):
 - LSG „Aschau und Quarmbach“ (LSG CE 37) in der Gemeinde Eschede und in der Gemeinde Beedenbostel (Samtgemeinde Lachendorf) im Landkreis Celle vom 30.06.2021, in einer Entfernung von >1,2 km,
 - LSG „Lachtetal“ (LSG CE 20), in einer Entfernung von >1,2 km.
- Naturdenkmal (ND) „Eiche“ (ND CE 00018), in einer Entfernung von >15 m vom Verlauf der Medientrasse,
- Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Heidebäche“ (GLB CE 12), wird durch die Medientrasse im Bereich einer bestehenden Brücke gequert.

Im Beurteilungsgebiet finden sich zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Diese liegen in einer Entfernung von > 200 m zur Emissionsquelle (Schornstein), > 75 m zur Medientrasse (kürzeste Distanz).

Sonstige Schutzgebiete sind im Beurteilungsgebiet nicht ausgewiesen.

Die Vegetation im Bereich des BMHKW und zugehöriger Betriebs- und Lagerflächen wurde in Vorbereitung auf das Vorhaben bereits vollständig beseitigt. Der Vorhabenstandort selbst weist daher keine besondere Relevanz für die biologische Vielfalt auf. Dieser Bereich wird entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als Biototyp Industrielle Anlage/ Industriegebiet (OGI) eingestuft. Von hervorgehobener Bedeutung für das betrachtete Schutzgut ist die westlich angrenzende Waldfläche, die dem Biototyp bodensauer Buchenwald lehmiger Böden (WLM) im

nördlichen Bereich, armer Sandböden im südlichen Bereich (WLA) zuordnet wird. Diese hat zum einen aufgrund ihrer Habitateigenschaften (insb. Altholzbäume mit potenziellen Quartieren) eine hohe Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Zum anderen sind in diesem Waldstück artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen verortet, die im Zusammenhang mit der vorab erfolgten Waldrodung (Ersatzniststätten für Brutvögel und Ersatzquartiere für Fledermäuse) erforderlich waren. In diesem Zusammenhang wird auf die Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt 9.4 des UVP-Berichts) verwiesen, die dem Erfolg dieser Maßnahmen dienen. Im Bereich der über das Gelände des BMHKW hinaus geplanten Medientrasse finden sich befestigte Flächen wie Verkehrsflächen (OV) oder Betriebsflächen der bestehenden Papierfabrik (OGI), Scherrasen (GR) sowie an der Lachte (artenarmes Extensivgrünland (GE), jüngere Einzelbäume (HE) und Gebüsch (BR).

Aufgrund einer bereits sehr hohen Hintergrundbelastung durch Stickstoffeinträge im Beurteilungsgebiet ist von einer hohen Empfindlichkeit stickstoffempfindlicher Biotope gegen zusätzliche Stickstoffeinträge im Einwirkungsbereich auszugehen.

Die ferner im Beurteilungsgebiet vorherrschende bauliche und landwirtschaftliche Nutzung weist keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auf.

Habitatbäume: Im an den Vorhabenstandort angrenzenden Waldstück finden sich Einzelbäume mit relevanten Habitatstrukturen. Zusätzlich zu diesen Habitatbäumen wurden im Waldstück an geeigneten Stellen Stammabschnitte angebracht, die im Zuge der vorgenannten Baufeldräumung aus beseitigten Bäumen herausgesägt wurden.

Brutvögel: Aufgrund der geringen Flächengröße, der unmittelbar umgebenden Gewerbe- und Siedlungsstrukturen und der dadurch hervorgerufenen Isolation ist die Avifauna des Untersuchungsgebietes insgesamt als artenarm zu bezeichnen.

Im Untersuchungsgebiet treten mit Gartengrasmücke, Star und Bluthänfling drei Brutvogelarten auf, die auf der Roten Liste (RL) Niedersachsens und letztere beiden auch auf der RL Deutschlands als gefährdet eingestuft werden. Die übrigen festgestellten Brutvogelarten gelten als ungefährdet, wobei Stieglitz, Grauschnäpper, Nachtigall und Neuntöter auf der Vorwarnliste Niedersachsens und der Grauschnäpper auch auf der Vorwarnliste Deutschlands aufgeführt werden. Der Neuntöter ist zudem im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) aufgeführt.

Der Schwarzspecht ist im Anhang I der VSRL aufgeführt. Er wurde im Untersuchungsgebiet als Brutzeitfeststellung mit Balzverhalten festgestellt, eine Einstufung als Brutverdacht oder -nachweis gelang nicht. Auf Grund der zahlreichen Schwarzspechthöhlen sowie der zeitweisen Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet ist jedoch davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet einen wesentlichen Bestandteil eines Schwarzspechtrevieres darstellt, in dem in anderen Jahren sicherlich Brutgeschehen stattgefunden hat und zukünftig nicht auszuschließen ist.

Das Vorkommen des Stars verteilt sich relativ gleichmäßig über die Gehölze, während sich das Vorkommen der Gartengrasmücke in Einzelrevieren über das Untersuchungsgebiet erstreckt. Die Nachweise von Neuntöter und Bluthänfling beschränken sich ausschließlich auf das Umfeld der Gehölze. Bei den übrigen Brutvogelarten handelt es sich um ubiquitäre Waldarten mit wenig spezifischen Lebensraumansprüchen.

Fledermäuse: Im Untersuchungsgebiet wurden durch die Detektorbegehungen und im Rahmen der morgendlichen Schwärmkontrolle sicher sieben Fledermausarten nachgewiesen: Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasser-, Rauhaut-, Zwerg- und Mückenfledermaus. Hinzu kommen Rufe der Gattung *Myotis* und *Nyctalus* sowie der Gruppe *Nyctaloid*, welche mithilfe von Horchboxen (Batcorder) aufgezeichnet wurden. Sämtliche Fledermausarten sind als Arten des Anhang IV FFH-RL streng geschützt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Insgesamt ist das Vorhabengebiet als Jagdhabitat für die Zwergfledermaus und den Großen Abendsegler von mittlerer Bedeutung. Für waldbewohnende Fledermausarten hat das Vorhabengebiet ein Quartierpotenzial von hoher Bedeutung, wobei Sommer- und Winterquartiere vorhanden sind. Hinweise auf Wochenstuben gibt es dagegen nicht. Ebenso wurden keine Hinweise auf Flugrouten (stetig genutzte Flugwege vor allem zwischen Quartier und Jagdhabitaten) innerhalb des Vorhabengebietes festgestellt.

Xylobionte Käfer (Tot- und Altholzkäfer): In den Gehölzflächen des zentralen Untersuchungsgebiets konnten durch „Handfang“ und Luftklektoren 236 Käferarten identifiziert werden, davon zwei „Urwald“-Reliktarten. Dies sind Arten, die hohe Ansprüche an die Qualität und die Tradition ihres Lebensraumes stellen, aber nicht zwangsläufig in urständigen Wäldern vorkommen. Weitere zwölf Arten sind besonders geschützt. Europäisch geschützte Käferarten wurden nicht festgestellt. Durch die zehn in der Roten Liste verzeichneten Arten sowie acht Arten in der Vorwarnliste ist das Gebiet trotz der geringen Größe aus Sicht der (Tot-)Holzkäfer von bundesweiter Bedeutung.

Sonstige Arten: Wölfe (*Canis lupus*) halten sich in der Umgebung von Lachendorf regelmäßig auf. Aufgrund der weitgehend von Siedlungs- und Gewerbeflächen eingeschlossenen Lage des Gehölzbestands ist allenfalls von einem seltenen Durchstreifen auszugehen.

Für die Wildkatze (*Felis silvestris*) gibt es aktuelle Nachweise aus der Lachteniederung. Angesichts der starken Störbelastung und der weitgehend von Siedlungs- und Gewerbeflächen eingeschlossenen Lage des Gehölzbestands ist ein regelmäßiges Vorkommen im Einwirkungsbereich auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger europäisch geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist aufgrund von Habitatansprüchen und der vorhandenen Habitatausstattung des Einwirkungsbereich mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Vorbelastungen bestehen im Einwirkungsbereich insbesondere durch die vorhandene industrielle Nutzung und damit verbundene Störfaktoren, wie Licht-, Schall- und Schadstoffemissionen.

Mögliche Umweltauswirkungen (Tiere als Teil der biologischen Vielfalt)

Tabelle 2: Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen - Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Flächeninanspruchnahme	<u>Baubedingt:</u> - <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> kommt es durch die dauerhafte Inanspruchnahme bislang unbefestigter Fläche im Zuge der Überbauung zu potenziellen Lebensraumverlusten.
Schallemissionen	<u>Baubedingt</u> werden erhöhte Geräuschemissionen infolge von Baustellen- und Lieferverkehr sowie von Bautätigkeiten auftreten. Diese können vor allem während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Tieren potentielle artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> gehen von den baulichen und technischen Anlagen, sowie dem liefer- und betriebsbedingten Fahrzeugverkehr Schallemissionen aus. Störeinwirkungen durch Lärm können während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Tieren potentielle artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen. Potenziell betroffene Arten im Einwirkungsbereich sind europäische Vogelarten und Fledermäuse. Im Einwirkungsbereich des

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Vorhabens liegen zudem – als potenziell empfindliche Bestandteile des betrachteten Schutzguts – das NSG „Lachte“ sowie das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

Von den maßgeblichen Arten (Erhaltungsziele) nach Anh. II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet ist der Fischotter (*Lutra lutra*) potenziell lärmempfindlich. Anhand der Schallimmissionsprognose wurden im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) die Schallimmissionen im FFH-Gebiet mit <45 db(A) prognostiziert.

Lichtemissionen

Baubedingt können Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Baustellenausleuchtung entstehen. Diese können vor allem während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Tieren potentielle artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen.

Anlage- und betriebsbedingt sind Lichtemissionen im Wesentlichen durch Außenbeleuchtung sowie Lieferverkehr und innerbetrieblichen Fahrzeugbetrieb zu erwarten.

Potenziell betroffene Arten im Einwirkungsbereich sind europäische Vogelarten und Fledermäuse.

Vibrationen

Baubedingt: Im Zuge der Bautätigkeiten können Störwirkungen infolge von Vibrationen ausgehen. Diese können vor allem während der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten von Tieren potentielle artenschutzrechtliche Konflikte hervorrufen.

Anlage- und betriebsbedingt: -

Schädigung von Tierindividuen

Baubedingt: Tötung von Individuen durch Bautätigkeit im Baubereich.

Anlage- und betriebsbedingt besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln durch Vogelschlag am Vorhabenstandort (Kollision mit Glasfassaden).

Staubemissionen (Eintrag von Bodenpartikeln)

Bei den maßgeblichen Arten (Erhaltungsziele) nach Anh. II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet besteht eine grundsätzliche Empfindlichkeit der Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) gegen den Eintrag von Bodenpartikeln in das Gewässersystem.

Baubedingt: Im Zuge der Bautätigkeiten können Störwirkungen infolge von Staubemissionen (Bodenpartikeln) ausgehen. Der Bau der Medientrasse ist mit geringen Bodeneingriffen zur Gründung der Stützpfeiler auch im Nahbereich der Lachte verbunden.

Anlage- und betriebsbedingt: -

Stoffliche Emissionen (Nähr- & Schadstoffeintrag in Gewässer)

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“.

Für sämtliche der maßgeblichen Arten (Erhaltungsziele) nach Anh. II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet besteht eine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Nährstoff- und Säureeinträgen in Gewässer bzw. daraus resultierender Gewässerveränderungen (z.B. Vegetationsstrukturen in und am Gewässer).

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Baubedingt: Im Zuge der Bautätigkeit entstehen temporäre Emissionen von Luftschadstoffen durch Baustellenverkehr.

Anlage- und betriebsbedingt: Das Vorhaben ist mit betriebsbedingten Emissionen von Luftschadstoffen verbunden. Emittiert werden insbesondere Ammoniak, Stickstoff- und Schwefeloxide, die zu Nährstoff- und Säureeintrag führen können. Da es sich um lufttransportierte Stoffe handelt, können diese auch in größerem Abstand immissionswirksam werden.

Durch das betrachtete Vorhaben sind durch die genannten Wirkfaktoren/Störeinflüsse folglich potenzielle Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-RL bzw. deren Lebensräumen, Beeinträchtigungen im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG oder § 34 Abs. 2 BNatSchG sowie artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG möglich.

Mögliche Umweltauswirkungen (Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt)

Tabelle 3: Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen - Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Flächeninanspruchnahme (einschl. Bodenverdichtung, Versiegelung / Teilversiegelung)	<u>Baubedingt</u> kommt es zu einem Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung und als Lagerfläche für Baumaterial. Dieser Flächenbedarf ist temporär, sehr gering und im Wesentlichen auf das bestehende und überwiegend versiegelte Betriebsgelände des BMHKW/der Papierfabrik beschränkt. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> wird dauerhaft bislang unbefestigte Fläche durch Überbauung (Biomasselager, Zufahrten, Gebäudeteile des Heizkraftwerks) in Anspruch genommen. Hinzu kommt die dauerhafte, punktuelle Inanspruchnahme von weniger als 100 m² Rasenfläche oder bereits befestigter Fläche durch Stützpfeiler der Medientrasse im Bereich des bestehenden Betriebsgeländes der Papierfabrik. Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
Beschädigung von angrenzenden Gehölzbeständen	<u>Baubedingt:</u> Westlich an das Betriebsgelände angrenzend sowie im Verlauf der Medientrasse befinden sich Gehölze, darunter ein Naturdenkmal, die im Zuge der Bautätigkeiten beeinträchtigt werden können (z.B. durch Befahrung des Wurzelbereichs mit Maschinen oder Fahrzeugen und das Abstellen von Baumaterial). Natura 2000 Gebiete und weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft grenzen nicht an das Vorhabengebiet an. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> -
Stoffliche Emissionen	<u>Baubedingt:</u> Im Zuge der Bautätigkeit entstehen temporäre Emissionen von Luftschadstoffen durch Baustellenverkehr. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Beeinträchtigungen von Pflanzen könnten durch betriebsbedingte stoffliche Emissionen Nährstoff-, Schadstoff- und Schwermetalldeposition im Boden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

sowie die Konzentration von Stickstoffdioxid und Ammoniak in der Luft hervorgerufen werden.

Als für stoffliche Emissionen empfindliche Pflanzen und Ökosysteme liegen im Einwirkungsbereich z.B. gesetzlich geschützte Biotope, die westlich an die Vorhabenfläche angrenzende Waldfläche sowie LRT innerhalb des FFH-Gebiets vor.

Laut Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe werden im nahegelegenen FFH-Gebiet hinsichtlich Säure- und Stickstoffdeposition die laut TA Luft für dieses geltenden Irrelevanzschwellen überschritten. Für sonstige empfindliche Vegetation und Ökosysteme liegt die Gesamtzusatzbelastung unterhalb des Abschneidekriteriums von 5 kg/(ha*a) gem. Anhang 9 zur TA Luft und unterhalb der für nährstoffempfindliche Biotope angesetzten Critical Loads gem. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2024 des NLWKN.

Durch das betrachtete Vorhaben sind folglich potenzielle Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und -objekten im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG oder § 34 BNatSchG durch die genannten Wirkfaktoren möglich.

(3) Fläche und Boden

Grundlage der Bewertung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bildet das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Schadstoffeinträge in den Boden über den Wirkungspfad Luft-Boden wurden in der Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe beurteilt.

Anhand von festgelegten Grenzwerten bzw. verbal- argumentativ wurde ermittelt und bewertet, ob die natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Für die Schadstoffdeposition wurden die zulässigen jährlichen Frachten über alle Wirkungspfade nach Tabelle 3 der Anlage 1 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) herangezogen. Dies stellt den konservativen Ansatz dar, da diese Werte für Böden angesetzt werden, in denen bereits die Vorsorgewerte eines Schadstoffs überschritten sind.

Eine Betroffenheit des Schutzguts Fläche kann gemäß der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV durch Flächenverbrauch entstehen.

Ausgangszustand

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb eines durch verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 20 „Flottkamp“ der Samtgemeinde Lachendorf) festgesetzten Industriegebiets nach § 30 Absatz 1 BauGB. Die darüberhinausgehende Medientrasse zwischen BMHKW und Papierfabrik verläuft ausschließlich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG sind aufgrund der baurechtlichen Einstufung auf das gesamte vorliegende Vorhaben die Eingriffsregelungen nach den §§ 14-17 BNatSchG nicht anzuwenden.

Gemäß BK50 (NIBIS Kartenserver, LBEG, Stand 2026) liegen am Standort grundwasserbeeinflusste Böden (im nördlichen Vorhabenbereich Mittlere Pseudogley-Braunerde, im zentralen Bereich Mittlerer Gley-Podsol und im südlichen Bereich Tiefer Gley als Bodentypen) vor. Wegen der Grundwasserbeeinflussung ist die Kapazität des Bodens als Puffer-, Ausgleichs-, oder Abbaumedium sehr begrenzt. Die Grundwasserschutzfunktion sowie die Funktion im Hinblick auf Wasser- und Nährstoffkreisläufe sind daher als gering einzustufen.

Es bestehen keine Hinweise auf schädliche Veränderungen des Bodens (Altlasten) im Vorhabenbereich oder im Umfeld des Vorhabens. Es sind keine Bodendenkmäler und auch keine

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Archivböden oder Böden mit besonderer Ausprägung vorhanden. Eine Archivfunktion ist auf den betroffenen Flächen nicht bekannt und nicht zu erwarten.

Mögliche Umweltauswirkungen

Tabelle 4: Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen - Schutzgut Fläche und Boden

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Flächeninanspruchnahme / Verlust von Bodenfunktionen (einschl. Bodenverdichtung, Versiegelung / Teilversiegelung)	<u>Baubedingt</u> kommt es zu einem Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung und als Lagerfläche für Baumaterial. Dieser Flächenbedarf ist temporär und im Wesentlichen auf das bestehende und überwiegend versiegelten Betriebsgelände des künftigen BMHKW und der bestehenden Papierfabrik beschränkt. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u>: Durch Überbauung und Versiegelung für die Errichtung des BMHKW und zugehörige Lager- & Betriebsflächen wird bislang unbefestigte Fläche im Industriegebiet in Anspruch genommen. Die Medientrasse verläuft auf einer Strecke von rund 330 m von der neuen Anlage bis zur Bestandsanlage. Sie wird oberirdisch in Hochlage geführt und verläuft in einer Höhe von 5,3 bis 6,0 m über dem Grund auf Stützen. Die Fundamente der Medientrasse werden größtenteils auf dem bestehenden Betriebsgelände der Papierfabrik, auf teilweise bereits versiegelten Flächen bzw. Rasenflächen errichtet. Der für die Fundamente erforderliche Flächenbedarf beträgt < 100 m².
Schadstoffeintrag in den Boden	<u>Baubedingt</u>: Durch die Vorhaltung von Bau- und Betriebsstoffen auf der Baustelle besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Boden. Arbeiten, die das Risiko von Stoffeinträgen in den Boden über das übliche Maß erhöhen würden, finden nicht statt. Unter nassen Bedingungen sind durchweichte Böden besonders durch Bodenverdichtung gefährdet, wenn schweres Baugerät eingesetzt wird. Es werden keine Flächen außerhalb des künftigen Betriebsgeländes in Anspruch genommen. Ein Großteil der betroffenen Flächen wird anschließend überbaut und/ oder befestigt. Ein Teil der Flächen soll jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u>: In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Wassergefährdende Stoffe weisen in der Regel auch bodengefährdende Eigenschaften auf.
Stoffliche Emissionen (Nähr- & Schadstoffdeposition)	<u>Baubedingt</u>: Im Zuge der Bautätigkeit entstehen temporäre Emissionen von Luftschadstoffen durch Baustellenverkehr. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u>: Sowohl durch die Verbrennung von Biomasse als auch durch Liefer- und Betriebsfahrten kommt es im Anlagenbetrieb zu Emissionen von Luftschadstoffen. Aus den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe geht hervor, dass alle zulässigen Grenzwerte sicher eingehalten werden.
Abfälle	<u>Baubedingt</u>: Während der Bauphase werden die üblichen Baustellenabfälle erzeugt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Anlage- und betriebsbedingt: In der Betriebsphase werden Abfälle wie Asche, Filterstäube, Filtermaterialien oder gemischte Metalle erzeugt.

Durch das betrachtete Vorhaben sind folglich potenzielle Beeinträchtigungen durch die genannten Wirkfaktoren möglich.

(4) Wasser

Als Grundlage für die Erheblichkeitsbewertung von Auswirkungen auf das Wasser dient das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) inkl. aller untergeordneter Fachgesetze und -verordnungen (OGewV, GrwV, AwSV etc.). Es gelten übergeordnet die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), einen guten ökologischen und chemischen sowie, das Grundwasser betreffend, mengenmäßigen Zustand der Gewässer zu erhalten oder zu erreichen. Alle Auswirkungen durch Tätigkeiten, die diesem Ziel zuwiderhandeln, sind demnach als erheblich zu bewerten. Als Ergänzung zur WRRL gelten die EG-Grundwasserrichtlinie und Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, welche Regelungen bzw. Umweltqualitätsnormen (UQN) enthalten, deren Anwendung die Forderungen der WRRL gewährleisten sollen. Auch diese Richtlinien werden durch die zuvor genannten Fachgesetze und -verordnungen in Bundesrecht umgesetzt.

Zur Ermittlung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserkörper gemäß der WRRL wurde 2025 ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt.

Ausgangszustand

Schutzgebiete und Überschwemmungsgebiete: Im Beurteilungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Der Vorhabenstandort selbst liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserrisikogebieten. Im Süden des Vorhabenstandorts liegen jedoch ein verordnetes sowie ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Lachte, welche von einem bestehenden, der Papierfabrik zugehörigen Brückenbauwerk gequert werden.

Oberflächengewässer: Im Beurteilungsgebiet liegen mehrere Oberflächengewässer, darunter einige künstliche Gräben und kleinere Teiche. Berichtspflichtig im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sind die Lachte und die Aschau. Im Beurteilungsgebiet liegt die Grenze zwischen den natürlichen Oberflächenwasserkörpern (OWK) Lachte I und Lachte II sowie die Mündung des erheblich veränderten OWK Aschau in die Lachte. Der ökologische Zustand der OWK Lachte I und Lachte II ist mäßig. Der OWK Aschau weist ein mäßiges ökologisches Potential auf. Alle drei OWK weisen einen schlechten chemischen Zustand auf, was auf die Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) für bromierte Diphenylether (BDE) sowie Quecksilber und Quecksilberverbindungen zurückzuführen ist.

Die Lachte (OWK Lachte II) durchquert das bestehende Betriebsgelände mit drei Armen (Lachte, Lachendorfer Mühlengraben und Schietkanal). Letzterer liegt dem Erweiterungsstandort am nächsten (<100 m), wobei er in weiten Teilen verrohrt ist. Auch der Lachendorfer Mühlengraben verläuft unterhalb des bestehenden Betriebs. Die Lachte verläuft oberirdisch und wird von mehreren Bauwerken überquert (Brücken, Gebäudeteile, Medientrassen). Drei Teiche befinden sich im Umkreis von ca. 150 m. Die Mündung der Aschau in die Lachte liegt ca. 1 km nordöstlich des Erweiterungsgrundstücks.

Aufgrund des bereits schlechten chemischen Zustands der OWK ist der Eintrag von Stoffen, für die bereits eine Überschreitung der o.g. Umweltqualitätsnormen (UQN) besteht, als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach WRRL zu bewerten. Hieraus ergibt sich eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Belastungen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Grundwasser: Am Standort liegt der Grundwasserkörper (GWK) Örtze Lockergestein links (DEGB_DENI_4_2102) an. Der GWK weist einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Der chemische Zustand ist aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte für Nitrat, und Pestizide schlecht. Der Grundwasserflurabstand beträgt unter dem Betriebsgelände >5 m. Aus den Grundwassergleichen ist eine Grundwasserfließrichtung von Nordost nach Südwest abzuleiten.

Aufgrund des bereits schlechten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist jeglicher Stoffeintrag als Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach WRRL zu bewerten. Hieraus ergibt sich eine grundsätzlich hohe Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Belastungen.

Mögliche Umweltauswirkungen

Tabelle 5: Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen - Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Grundwasserabsenkung durch Drainage	<u>Baubedingt:</u> - <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Aufgrund der oberflächennahen Lage des GWK Örtze Lockergestein links, erfolgt eine oberflächennahe Drainage. Das drainierte Wasser wird dem GWK an anderer Stelle wieder zugeführt. Signifikante Änderungen des mengenmäßigen Zustands des GWK sind folglich nicht zu erwarten.
Versickerung von Niederschlagswasser	<u>Baubedingt:</u> - <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Niederschlagswasser, das auf Dachflächen auf dem Betriebsgelände anfällt, wird in das Grundwasser versickert.
Schadstoffeintrag in das Grundwasser	<u>Baubedingt:</u> Durch die Vorhaltung von Bau- und Betriebsstoffen auf der Baustelle besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser. Arbeiten, die das Risiko von Stoffeinträgen in das Grundwasser über das übliche Maß erhöhen würden, finden nicht statt. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Es werden mehrere Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen errichtet. Durch den vorgesehenen Einsatz von wassergefährdenden Stoffen besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Freisetzung, was zu einer Schädigung des Grundwassers führen kann.
Schadstoff- und Staubeintrag in Oberflächengewässer	<u>Baubedingt:</u> Im Zuge der Bautätigkeit entstehen Emissionen von Luftschadstoffen und Staub durch Baustellenverkehr. Diese sind ausschließlich auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt und räumlich eng begrenzt. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Mit dem geplanten Vorhaben geht die Errichtung von Emissionsquellen für Luftschadstoffe einher. Ebenso erfolgen Emissionen von Luftschadstoffen durch Liefer- und Betriebsverkehr.
Flächeninanspruchnahme /-versiegelung	<u>Baubedingt:</u> - <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Die Neuversiegelung für die geplante

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Anlage führt auf der versiegelten Fläche zu einer Reduktion der Grundwasserneubildung.

Die Medientrasse wird das Fließgewässer Lachte (OWK Lachte II) mit jeweils einem Fundament und einer Stütze links- und rechtsseitig im Bereich einer bestehenden Brücke queren. In diesem Bereich befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Lachte. Die Stützen der Medientrasse werden außerhalb der festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets errichtet.

Durch das betrachtete Vorhaben sind folglich potenzielle Beeinträchtigungen durch die genannten Wirkfaktoren möglich.

(5) Luft und Klima

Als Bewertungsgrundlage für nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima gilt das BImSchG inkl. untergeordneter Vorschriften (BImSchV, TA Luft). Als Erheblichkeitsschwelle sind die Grenzwerte der TA Luft heranzuziehen. Die Überprüfung erfolgt entweder unter Berücksichtigung der Emissionsgrenzwerte oder wird durch Ausbreitungsrechnungen anhand von Immissionsrichtwerten ermittelt und bewertet.

Hierbei sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Klima, soweit dies für die materielle Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf die materiellen Vorgaben der TA Luft, insb. auch der 13. BImSchV und der 17. BImSchV erforderlich ist, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betrachtet und dargestellt.

Ausgangszustand

Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich der Ortslage Lachendorf, die im großräumlichen Kontext von ausgedehnter Agrarlandschaft geprägt ist. Der Standort liegt in einer sommerwarmen und mäßig winterkühlen Zone mit mittlerer Luftfeuchte. Die Ortslage selbst ist vornehmlich durch Einfamilienhäuser bebaut und verfügt über zahlreiche Grünflächen in den bebauten Gebieten. Ein stark urban geprägtes Stadtklima mit relevantem Wärmeinseleffekt durch großflächige Versiegelung liegt entsprechend nicht vor. Zudem profitiert die Ortslage von einer angrenzenden, >800 ha großen Waldfläche im Westen, welche das städtische Klima aufwertet und gegenüber Emissionen in Hauptwindrichtung abschirmt.

Bestandsdaten (Rasterwerte) zeigen nahezu im gesamten Beurteilungsgebiet eine Vorbelastung durch Luftschadstoffe (Stickstoffoxide und Feinstaub), die aus verschiedenen Quellen (bspw. Verkehr, Landwirtschaft, Industrie) stammen. Es besteht eine grundsätzliche Empfindlichkeit des Schutzguts gegen die Überschreitung von Grenzwerten.

Eine besondere Anfälligkeit bzw. eine besondere Betroffenheit des geänderten Vorhabens gegenüber prognostizierten Klimafolgen ist aufgrund der Art des Vorhabens nicht gegeben.

Mögliche Umweltauswirkungen

Tabelle 6: Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen - Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren

Emission von Luftschadstoffen inkl. Staub

Umweltauswirkungen

Baubedingt: Bauzeitlich kommt es zu erhöhtem Fahrverkehr sowie zum Einsatz von Baumaschinen, die zu erhöhten Luftschadstoffemissionen sowie zu Staubbildung führen. Diese Emissionen sind

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

ausschließlich auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt und räumlich eng begrenzt.

Anlage- und betriebsbedingt: Sowohl durch die Verbrennung von Biomasse als auch durch Liefer- und Betriebsfahrten kommt es im Anlagenbetrieb zu Emissionen von Luftschadstoffen. Verunreinigte Luft kann über Wirkungspfade zu Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen und ermöglicht Schadstofftransport.

Veränderung des Mikroklimas

Baubedingt: -

Anlage- und betriebsbedingt: Die zusätzliche Überbauung kann zu einer lokalen Veränderung des Mikroklimas führen. Veränderung des Mikroklimas beschränken sich auf die direkte Umgebung des Vorhabens und entfalten keine Wirkung in umliegende geschützte Teile von Natur und Landschaft oder in das FFH-Gebiet hinein.

Emission von klimawirksamen Gasen (CO₂)

Baubedingt: Bauzeitlich kommt es zu erhöhtem Fahrverkehr sowie zum Einsatz von Baumaschinen, die zu CO₂-Emissionen führen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Intensität ist nicht zu erwarten. Die Emissionen sind ausschließlich auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt und räumlich eng begrenzt.

Anlage- und betriebsbedingt: Im Anlagenbetrieb kommt es sowohl durch die Verbrennung von Biomasse als auch durch Liefer- und Betriebsfahrten zu Emissionen des klimawirksamen Kohlenstoffdioxid (CO₂). Weitere Treibhausgase im Sinne des Klimaschutzgesetzes werden nicht emittiert. Anstelle des bislang verwendeten fossilen Energieträgers Erdgas, erfolgt die Dampf- und Stromerzeugung für die Papierherstellung künftig durch die Verbrennung von nachwachsenden Rohstoffen (Altholz und Stroh).

Durch das betrachtete Vorhaben sind folglich potenzielle Beeinträchtigungen durch die genannten Wirkfaktoren möglich.

(6) Landschaft

Maßgeblich für die Bewertung von Auswirkungen auf die Landschaft ist der Grundsatz aus § 1 Abs. 4 BNatSchG, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Diesbezüglich sind die Vorgaben und Verbote der Gebietschutzverordnungen von Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Teil des betrachteten Vorhabens liegt innerhalb eines Bereiches, der gem. Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen wurde. Die Wirkung der industriellen Bebauung auf das Landschaftsbild wurde bereits in der baurechtlichen Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Dennoch wird der 40 m hohe Schornstein eine Fernwirkung entfalten, die vorsorglich genauer beurteilt wird.

Da das geplante Vorhaben innerhalb des Bebauungsplans Nr. 20 „Flottkamp“ liegt und die darüberhinausgehende Medientrasse zwischen BMHKW und Papierfabrik ausschließlich im Innenbereich nach § 34 BauGB verläuft, sind gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG die Eingriffsregelung nach den §§ 14-17 BNatSchG auf das Vorhaben nicht anzuwenden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Ausgangszustand

Der Standort selbst liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Nordöstlich im Beurteilungsgebiet liegen die Landschaftsschutzgebiete „Lachtetal“ (LSG CE 20) und „Aschau und Quarmbach“ (LSG CE 37). Beide Gebiete liegen >1,2 km vom Vorhabenstandort entfernt.

Landschaftsprägende Hauptnutzungen stellen im Beurteilungsgebiet die städtische Bebauung und die in großen, zusammenhängenden Ackerschlägen bewirtschaftete landwirtschaftliche Bewirtschaftung dar. Größere, zusammenhängende Waldflächen finden sich nur am äußersten südwestlichen und südlichen Rand. Im zentralen Beurteilungsgebiet wie auch im Bereich des Vorhabenstandorts bzw. des bestehenden Betriebes sind diverse Gewerbe- und Industrieflächen vorhanden. Das Beurteilungsgebiet wird von mehreren Fließgewässern durchquert, wobei nur ein geringer Anteil der Gewässer naturnahe Abschnitte aufweist. Dennoch wirken Lachte und Aschau als landschaftsprägend.

Anhand einer Landschaftsbildbewertung wurde unter Berücksichtigung verschiedener landschaftsprägender Faktoren ermittelt, dass die Landschaft insgesamt einen gering bis unterdurchschnittliche Wertigkeit aufweist.

Durch die Lage des Vorhabenstandorts nördlich der bestehenden Papierfabrik, innerhalb eines festgesetzten Industriegebiets und die durch industrielle Nutzung geprägte direkte Umgebung ist eine besondere Empfindlichkeit des Schutzguts Landschaft im Beurteilungsgebiet des Vorhabens nicht erkennbar.

Mögliche Umweltauswirkungen

Tabelle 7: Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen - Schutzgut Landschaft

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Visuelle Wirkfaktoren	<u>Baubedingt:</u> kann es durch die Baustelleneinrichtung und Baugerät zu einer zeitweisen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Mit dem beantragten Vorhaben geht die Errichtung neuer Bauwerke einher. Auswirkungen auf die Landschaft sind in erster Linie durch den Bau des 40 m hohen neuen Schornsteins möglich. Signifikante Änderungen des Landschaftsbildes durch visuelle Fernwirkungen gehen von den sonstigen baulichen Anlagen (wie z.B. der Medientrasse) nicht aus.
Schallemissionen	<u>Baubedingt:</u> Für die Dauer des Baustellenbetriebs ist mit Schallemissionen zu rechnen, die sich störend auf das Landschaftserlebnis auswirken können. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Ein potenziell störender Faktor für das Landschaftserlebnis sind die betriebsbedingten Schallemissionen.

Durch das betrachtete Vorhaben sind folglich potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall und visuelle Wirkfaktoren möglich.

(7) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ausgangszustand

Am Vorhabenstandort selbst und im unmittelbaren Umfeld sind keine denkmalschutzrelevanten Objekte und Bereiche verzeichnet.

Im Beurteilungsgebiet sind mehrere Denkmale und archäologische Fundstellen bekannt: Baudenkmäler finden sich im Bereich des „Ortskerns Lachendorf“ (ca. 200 m südöstlich des neuen Betriebsgeländes) sowie südlich des bestehenden Betriebsgeländes (Schule Lachendorf, Hofanlage Ackerstraße 16). Rund 800 m südlich liegt die denkmalgeschützte Christuskirche in Lachendorf. Im Abstand von >1.400 m befinden sich weitere Baudenkmäler und Archäologische Denkmäler.

Am Vorhabenstandort und im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich Gebäude, Infrastruktur, technische Anlagen oder wirtschaftliche Sachwerte, die zum Teil dem Betrieb der Antragstellerin zugehörig sind. Diese sind als sonstige Sachgüter zu klassifizieren.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Industriegebiet und der durch die entsprechende Nutzung und Bebauung (z.B. Industriegebäude, Gas- und Dampfkraftwerk, Stromleitung, Umspannwerk, Photovoltaikanlage) bereits vorbelasteten Umgebung ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzguts, insbesondere gegenüber visuellen Veränderungen, in diesem Bereich auszugehen.

Mögliche Umweltauswirkungen

Tabelle 8: Zusammenfassung der möglichen Umweltauswirkungen - Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren	Umweltauswirkungen
Flächeninanspruchnahme	<u>Bau-, anlage- und betriebsbedingt:</u> Es wird nicht direkt in Gebäude, Infrastruktur und technische Anlagen eingegriffen und es werden baubedingt keine Wirkungen hervorgerufen, die Gebäude, Infrastruktur oder technische Einrichtungen beschädigen könnten. In sonstige Sachgüter (z.B. Fremdeigentum) wird nicht eingegriffen. Eine Inanspruchnahme von bislang bekannten denkmalschutzrelevanten Objekten und Bereichen erfolgt nicht.
Visuelle Wirkfaktoren	<u>Baubedingt:</u> Durch den Einsatz von Baugeräten kann es zu visuellen Veränderungen, auch mit Fernwirkung, kommen. Diese sind auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Mit dem beantragten Vorhaben werden neue Bauwerke errichtet (insb. der 40 m hohe Schornstein), die potentiell störend in Sichtachsen oder das Erscheinungsbild von Denkmälern mit Raumwirkung eingreifen könnten. Die Medien-trasse verläuft zwischen dem bestehenden und dem neuen Betriebsgelände und entfaltet keine Fernwirkung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Schallemissionen

Baubedingt werden erhöhte Geräuschemissionen infolge von Baustellen- und Lieferverkehr sowie von Bautätigkeiten auftreten. Diese sind auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt und räumlich eng begrenzt.

Anlage- und betriebsbedingt gehen von den baulichen und technischen Anlagen sowie dem Liefer- und betriebsbedingten Fahrzeugverkehr Schallemissionen aus. Betriebsbedingte Schallemissionen entfalten gem. Schallimmissionsprognose keine Fernwirkung.

Durch das betrachtete Vorhaben sind folglich potenzielle Beeinträchtigungen durch die betrachteten Wirkfaktoren möglich.

(8) Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Damit kann der Gefahr entgegenwirkt werden, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann. Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist.

Die schutzgutbezogene Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter hat aufgezeigt, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens oftmals mehrere Schutzgüter betreffen. Diese wiederum sind durch eine Vielzahl von Wechselwirkungen miteinander vernetzt. Beeinträchtigungen eines Schutzgutes können folglich durch Wechselwirkungen auch zu Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter führen.

Durch die Betrachtung von drei für das Vorhaben besonders relevanten Wirkfaktoren werden folgende Wechselwirkungen identifiziert:

Luftschadstoffemissionen

Luft → Mensch
Luft → menschliche Gesundheit
Luft → Boden
Luft → Boden → Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Luft → Boden → Wasser
Luft → Wasser

Luftschadstoffemissionen beeinträchtigen grundsätzlich die Luftqualität. Zudem wirkt die Luft als Transportmedium für diese Stoffe. Die Luftqualität selbst ist maßgeblich für den Menschen und die menschliche Gesundheit von Bedeutung. Die Eigenschaft als Transportmedium ist maßgeblich für den Boden, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, und Wasser von Bedeutung.

Visuelle Wirkfaktoren

Auswirkungen auf die Landschaft können in Wechselwirkung mit dem Menschen z.B. in Bezug auf die Erholungswirkung und das Landschaftserlebnis treten.

Landschaft → Mensch

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Freisetzung wassergefährdender Stoffe führt unmittelbar zu einer Kontamination des Bodens. Dieser steht in Wechselwirkung mit dem Grundwasser, mit Tieren, Pflanzen und der biologischen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Vielfalt sowie mit der Fläche. Das Grundwasser wiederum steht in Wechselwirkung mit der menschlichen Gesundheit (Trinkwasser) und Oberflächengewässern.

Boden → Wasser

Boden → Wasser → menschliche Gesundheit

Boden → Fläche

Wasser → Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.2.1.2 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Gem. § 4e Abs. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV ist durch die Vorhabenträgerin eine Betrachtung der vernünftigen Alternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter als Bestandteil des UVP-Berichts vorgelegt worden. Die Prüfung der vernünftigen Alternativen ist im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG ordnungsgemäß durchgeführt und die Entscheidung plausibel begründet worden.

Standort (Standortalternativen)

Eine Prüfung vernünftiger Standortalternativen ist durch die Vorhabenträgerin erfolgt. Für das beantragte Änderungsvorhaben ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug zum bestehenden Betrieb der Papierfabrik aufgrund des funktionalen Zusammenhangs zwischen dem BMHKW und der Fabrik essentiell. Der geplante Standort liegt innerhalb eines durch verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 20 „Flottkamp“, Samtgemeinde Lachendorf) festgesetzten Industriegebiets, welches für die industrielle Nutzung vorgesehen ist. Das Vorhaben entspricht in seinen Ausprägungen den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Eine Verschiebung des Betriebsgeländes am hier betrachteten Standort selbst ist nicht möglich. Östlich des beantragten Standorts befindet sich bereits eine konkurrierende Nutzung (Parkplatz). Zudem ist eine Verschiebung der neuen Emissionsquelle nach Osten, näher an das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“, aus Gründen der FFH-Verträglichkeit nicht sinnvoll. Standortalternativen sind daher nicht gegeben.

Vorhaben (technische Alternativen)

Wesentliches Merkmal und Ziel des Vorhabens ist die Substitution von Erdgas als Energieträger für die Strom- und Dampfversorgung der Anlage zur Papierherstellung durch erneuerbare Energien ohne Einbußen in Leistung und Ausfallsicherheit. Durch die Vorhabenträgerin wurden die für diesen Zweck geeigneten technischen Alternativen geprüft.

Aufgrund von flächendeckender Brennstoffverfügbarkeit, einfacher und sicherer Handhabung und Lagerung der Brennstoffe, vertretbarem technischen Aufwand und vollständiger Kontrolle über die CO₂-Bilanz der Eigenstromversorgung hat die Vorhabenträgerin sich für die Verfeuerung von Biomasse in einem BMHKW entschieden.

2.2.1.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (inkl. Ersatzmaßnahmen)

Zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter wurden durch die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Nachfolgen sind die Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zusammengefasst:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

- Rauchgasreinigung zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen durch Luftschadstoffe,
- Schallmindernde Einhausung des Holzlagers sowie Errichtung einer Schallschutzwand zum Georg-Drewsen-Weg 1 zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen durch Schall,
- Einhaltung der Anforderungen der AwSV inkl. technischer und betriebsorganisatorischer Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen durch die Freisetzung wasser- und bodengefährdender Stoffe,
- Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße:
 - V2: Ausschluss von Glasfassaden oder Verwendung kollisionsvermeidender Glasfassaden in Richtung der verbleibenden Gehölze zur Vermeidung von Vogelschlag,
 - V3: Beschränkung der Außenbeleuchtung auf das erforderliche Mindestmaß, Verwendung der Lichtfarbe „warmweiß“ (< 2000 K), abgedichtete Leuchtgehäuse, Vermeidung von Streulicht,
Ergänzung zu V3: Beleuchtungskonzept für die Bau- und Betriebsphase zur Vermeidung bau- und betriebsbedingter Auswirkungen durch Licht,
 - V4: Sicherstellung, dass anlagenbedingte Schallimmissionen einen Wert von maximal 58 dB in verbleibenden Gehölzbeständen nicht überschreiten,
 - V5: Einzäunung bzw. Anfahrerschutz um Gehölze zur Vermeidung von baubedingten Gehölzschädigungen entsprechend der R SBB, Ausgabe 2023, sowie
- Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Bodenbeeinträchtigungen entsprechend der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Nr. 10.3 dieses Bescheides, die auf Grundlage der fachbehördlichen Stellungnahme im Zuge des Beteiligungsverfahrens ergeht, sowie durch den Hinweis unter Abschnitt IV. Nr. 6. Demnach ist zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zur grundsätzlichen Sicherstellung der Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorgaben, auch bei nicht vorhersehbaren Umweltauswirkungen, eine Umweltbaubegleitung einzusetzen und wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen.

2.2.1.4 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Wie bereits dargelegt, sind gem. § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG die Eingriffsregelungen der §§ 14-17 BNatSchG auf Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB sowie im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB nicht anzuwenden. Das Änderungsvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 20 „Flottkamp“ und die darüberhinausgehende Medientrasse im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB, sodass für das vorliegenden Vorhaben keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG vorzusehen sind.

2.2.2 Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens

2.2.2.1 Vorbemerkungen

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a BImSchG bzw. § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG bewertet. Soweit Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum UVP-Bericht im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen vorgetragen worden sind, würden diese in der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Der Vorhabenstandort des BMHKW und zugehöriger Betriebsflächen liegt fast vollständig innerhalb eines durch verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 20 „Flottkamp“ der Samtgemeinde Lachendorf) festgesetzten Industriegebiets nach § 30 BauGB. Beeinträchtigungen von

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Schutzgütern oder Nutzungskonflikte durch die industrielle Bebauung wurden im Bauleitplanverfahren bereits endabgewogen. Auswirkungen durch die Bebauung innerhalb des B-Plan-Bereichs sind daher im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit nicht zulassungsentscheidend. Die Medien-trasse, die das BMHKW mit der südlich gelegenen Papierfabrik verbindet, geht zwar über das B-Plan-Gebiet hinaus, verläuft jedoch vollständig im Innenbereich nach § 34 BauGB. Gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Eingriffsregelung nach den §§ 14-17 BNatSchG auf das betrachtete Vorhaben daher nicht anzuwenden.

Die folgende Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - den untersuchten Betriebseinstellungen entsprechend (vgl. S. 28) - unter der Annahme, dass das bestehende Gas- und Dampfkraftwerk vollständig oder mindestens zu 50 % durch den Betrieb des BMHKW ersetzt wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 1b der 9. BIm-SchV erfolgt anhand der in folgenden Tabelle 1 wiedergegebenen Rahmenskala¹.

Tabelle 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen:

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste

¹ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
III Belastungs- bereich (optionale Unter- gliederung)	rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b). Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorge- bereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

2.2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu den im Folgenden aufgeführten, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen (menschliche Gesundheit). Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:

Tabelle 2: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Mensch

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässig- keitsbereich	
-	III Zulässig- keitsgrenz- bereich	
	II Belastungs- bereich	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Schallemissionen	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Baubetrieb findet nicht im Nachtzeitraum statt. Da baubedingt auftretende Auswirkungen auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind und bei Anlagen der vorliegenden Größenordnung erfahrungsgemäß in ihren Ausmaßen nicht zu sehr hohen Zusatzbelastungen führen, ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Fahrbetrieb findet nicht im Nachtzeitraum statt. Durch die im Schallgutachten ermittelten Vermeidungsmaßnahmen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an den der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Wegen der deutlichen Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärm ausgeschlossen.
Staub	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Staubemissionen treten zeitlich und räumlich eng begrenzt auf. Erhebliche Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts sind daher nicht zu erwarten. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Aus der Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe geht hervor, dass die Immissionswerte an den der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle nach TA Luft deutlich unterschreiten. Betrachtet wurde hier die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im beantragten Zustand. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Staub sind folglich ausgeschlossen. Emissionen von Staub durch betriebsbedingten Fahrzeugverkehr sind aufgrund des geringen Umfangs nicht geeignet erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu verursachen.
Stoffliche Emissionen (Luftschadstoffe)	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Emissionen von Luftschadstoffen treten zeitlich und räumlich eng begrenzt auf. Erhebliche Beeinträchtigungen des betrachteten Schutzguts sind daher nicht zu erwarten. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Nach TA Luft können die Zusatzbelastungen an den nächstgelegenen Immissionsorten

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Lichtemissionen	I Vorsorge- bereich	für Stickstoffdioxid als irrelevant eingestuft werden. Für Schwefeldioxid kann sicher unterstellt werden, dass die Grenzwerte nach TA Luft auch unter sehr konservativer Beurteilung eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit durch Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid können folglich ausgeschlossen werden. Da die Immissionswerte für Fluor und Chlor an den nächstgelegenen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle nach TA Luft deutlich unterschreiten, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit durch Fluor und Chlor ausgeschlossen werden. Schadstoffemissionen durch betriebsbedingten Fahrzeugverkehr sind aufgrund des geringen Umfangs nicht geeignet erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut zu verursachen.
		<u>bau-, anlage- und betriebsbedingt:</u> Im städtischen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden industriellen Nutzung sowie der u.a. im Beleuchtungskonzept aufgeführten Maßnahmen sind durch das Vorhaben bedingte Lichtemissionen nicht geeignet, zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen (Störung oder gesundheitliche Beeinträchtigung) hervorzurufen. Um die Lichtemissionen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, wurde ein Beleuchtungskonzept erstellt. Für die Bauphase wird durch eine Bauzeitenbeschränkung auf den Tageslichtzeitraum auf eine Baustellenausleuchtung verzichtet. Bau- und betriebsbedingter Fahrbetrieb findet nicht im Nachtzeitraum statt. Hierdurch werden erhebliche Auswirkungen wirksam vermieden. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind zudem durch Gehölzstrukturen gegenüber Lichtemissionen abgeschirmt, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lichtemissionen plausibel ausgeschlossen werden können.
Visuelle Wirkfaktoren		<u>Baubedingt:</u> Die baubedingten Beeinträchtigungen entfallen nach Abschluss der Bauarbeiten. Sie führen daher nicht zu einer anhaltenden visuellen Beeinträchtigung. Erhebliche

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können folglich ausgeschlossen werden.
		<u>Anlagebedingt:</u> Aufgrund von bestehender Vorbelastung durch den Bestand an Industrie- und Gewerbebebauung im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens, bewirkt der Schornstein keine erhebliche zusätzliche visuelle Beeinträchtigung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Menschen Umweltauswirkungen nur im Vorsorgebereich ausgelöst werden. Es entstehen keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich.

Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu den im Folgenden aufgeführten, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt. Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
-	II Belastungsbereich	
Flächeninanspruchnahme	I Vorsorgebereich	<u>Bau-, anlage- und betriebsbedingt:</u> Die für das BMHKW und zugehörige Betriebsflächen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Durch die Widmung als Industriegebiet wurde die Flächeninanspruchnahme innerhalb

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		des Bebauungsplans endabgewogen und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Die für die Medientrasse erforderliche zusätzliche Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen ist als sehr gering einzustufen. Diese erfolgt zudem innerhalb eines Bereiches, der nach § 34 BauGB als Innenbereich ausgewiesen ist. Die Eingriffsregelung nach den §§ 14-17 BNatSchG ist aufgrund der baurechtlichen Gegebenheiten nicht anzuwenden. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Schutzgebieten & -objekten. Diese sind daher durch direkte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Eine Veränderung der Habitatstruktur oder -nutzung erfolgt nicht. Eine Beeinträchtigung i.S.d. §§ 23-30 BNatSchG oder § 34 Abs. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut können plausibel ausgeschlossen werden.
Schallemissionen	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingte</u> Schallemissionen sind zeitlich auf den Zeitraum der Bautätigkeit begrenzt und entfalten keine Fernwirkung. Nächtliche Bautätigkeit erfolgt nicht. Beeinträchtigungen der betrachteten Artengruppen oder deren Habitate sind folglich nicht zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folglich nicht erfüllt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut sind daher nicht zu erwarten. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch Ausschluss von Schallemissionen >58 dB(A) in den verbleibenden, direkt benachbarten Gehölzbeständen, wird im Betrieb des BMHKW eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Für weitere Gehölzbestände im Einwirkungsbereich des Vorhabens können erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Entfernung vom Vorhabenstandort ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folglich nicht erfüllt. Das FFH-Gebiet und das NSG befinden sich außerhalb der 45 dB(A)-Isophone des Vorhabens, sofern die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schallschutz umgesetzt werden. Selbst für empfindliche Tierarten ist bei

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		der Unterschreitung dieses geringen Werts keine Betroffenheit gegeben. Beeinträchtigungen im Sinne von § 23 Abs. 2 BNatSchG und § 34 Abs. 2 BNatSchG können plausibel ausgeschlossen werden. Für sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft liegt keine Betroffenheit vor.
Lichtemissionen	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Im Rahmen eines Beleuchtungskonzepts wird festgelegt, dass die Bautätigkeit im Sommerhalbjahr auf den Tageslichtzeitraum beschränkt wird, eine Ausleuchtung der Baustelle erfolgt nicht. Im Winterhalbjahr beschränkt sich die Baustellenausleuchtung auf die Morgen- und Nachmittags-/frühen Abendstunden, sodass baubedingt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Licht hervorgerufen werden können. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Der Umfang von Außenbeleuchtung wird so gering wie möglich gehalten. Das Beleuchtungskonzept sieht u.a. vor, dass im nächtlichen Betrieb der Anlage die Außenbeleuchtung auf das notwendige Maß beschränkt wird, nächtlicher Fahrbetrieb findet nicht statt. Die dem westlich angrenzenden Waldstück am nächsten gelegenen Anlagenbereiche (Freilager) werden nicht ausgeleuchtet. Unter Einhaltung der Vorgaben des Beleuchtungskonzepts und der sich daraus ergebenden Vermeidungsmaßnahme V3 sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Optische Reizauslöser oder Lichteinwirkungen mit Fernwirkung gehen von dem Vorhaben nicht aus. Eine Beleuchtung der Medientrasse ist nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG oder § 34 Abs. 2 BNatSchG sind plausibel ausgeschlossen.
Vibrationen	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Vibrationen treten ausschließlich auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt und räumlich eng begrenzt auf. Erschütterungen/Vibrationen mit Fernwirkung gehen von dem Vorhaben nicht aus. Nächtlicher Baubetrieb findet nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das betrachtete Schutzgut sind daher nicht zu erwarten. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folglich nicht erfüllt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Schädigung von Tierindivi- duen	I Vorsorge- bereich	Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG oder § 34 Abs. 2 BNatSchG können ebenso nachvollziehbar ausgeschlossen werden. <u>Baubedingt:</u> Flächen oder Strukturen, in oder auf denen sich Tiere aufhalten könnten, die sich nicht eigenständig durch Flucht entziehen können (zum Beispiel Fledermäuse, Vogeleier oder nicht flügge Jungvögel), sind vom Vorhaben nicht betroffen, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folglich nicht erfüllt. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> In Richtung auf verbleibende Gehölze dürfen Gebäude keine Glasfassaden aufweisen, um Vogelschlag zu vermeiden. Alternativ sind Glasfassaden zu verwenden, für die belegt ist, dass Vogelkollisionen nicht zu befürchten sind. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folglich nicht erfüllt.
Staubemissionen (Eintrag von Bodenparti- keln)	I Vorsorge- bereich	<u>Baubedingt:</u> Die baubedingten Staubemissionen beschränken sich ausschließlich auf den Zeitraum der Bautätigkeit und sind räumlich eng begrenzt. Für die Gründung der Stützpfeiler der Medientrasse im Bereich der Lachte ist eine signifikante Staubbildung nicht zu erwarten. Bauzeitliche Staubdeposition, die zu strukturellen Auswirkungen (Verschlammung der Gewässersohle der Lachte) oder einer relevant erhöhten Schwebstoffkonzentration im Wasserkörper führt, ist nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Wirkdauer und -intensität der Staubemissionen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf staubempfindliche Arten und ihre Lebensräume plausibel ausgeschlossen werden. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.
Stoffliche Emissionen (Nähr- und Schadstoff)	I Vorsorge- bereich	<u>Baubedingt:</u> Bei der Errichtung von Anlagen in der betrachteten Größenordnung ist nicht mit signifikanten Zusatzbelastungen zu rechnen. Aufgrund der geringen Wirkdauer und -intensität sowie der räumlichen Begrenzung der bauzeitlichen Schadstoffemissionen, können erhebliche nachteilige

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
einträge in Gewässer)		Auswirkungen auf Gewässer als Lebensraum nachvollziehbar ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Gem. FFH-VP sind eine relevante Erhöhung der Stickstoffkonzentration und eine relevante Absenkung des pH-Werts durch den zusätzlichen Säureeintrag nicht zu erwarten. Aufgrund der gutachterlich nachgewiesenen Irrelevanz der ermittelten Immissionswerte kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Tiere Umweltauswirkungen nur im Vorsorgebereich ausgelöst werden. Es entstehen keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich.

Unter Einhaltung insbesondere der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nrn. 10.1 bis 10.3 dieses Bescheides) und der Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Abschnitt III Nr. 4. dieses Bescheides) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das betrachtete Vorhaben auf das Schutzgut Tiere als Teil der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu den im Folgenden aufgeführten, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt. Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:

Tabelle 4: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	
-	III	

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	Zulässigkeitsgrenzbereich	
	II	
	Belastungsbereich	
	I	
Flächeninanspruchnahme (einschl. Bodenverdichtung, Versiegelung/ Teilversiegelung)	Vorsorgebereich	<u>Bau-, anlage- und betriebsbedingt:</u> Die für das BMHKW und zugehörige Betriebsflächen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Durch die Widmung als Industriegebiet wurde die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Bebauungsplans endabgewogen und durch entsprechende Maßnahmen kompensiert. Die für die Medientrasse erforderliche zusätzliche Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen ist als sehr gering einzustufen. Diese erfolgt zudem innerhalb eines Bereiches, der nach § 34 BauGB als Innenbereich ausgewiesen ist. Die Eingriffsregelung nach den §§ 14-17 BNatSchG ist aufgrund der baurechtlichen Gegebenheiten nicht anzuwenden. Natura 2000 Gebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft sind weder durch direkten Flächenentzug noch Veränderungen von Vegetations- oder Biotopstrukturen betroffen. Es kommt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. §§ 23-30 BNatSchG oder § 34 Abs. 2 BNatSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut können plausibel ausgeschlossen werden.
Beschädigung von angrenzenden Gehölzbeständen	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Der Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen vor baubedingten Schädigungen (z.B. durch Befahrung mit Maschinen, Fahrzeugen und Abstellen von Baumaterial) wird durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt. Mit der Vermeidung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen. Die Funktion der in der benachbarten Waldfläche festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen gem. § 44 BNatSchG wird nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 28 Abs. 2 BNatSchG liegen nicht vor. Eine Betroffenheit weiterer Teile von Natur und Landschaft oder des FFH-Gebiets liegt nicht vor. Es kommt daher nicht

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Stoffliche Emissionen	I Vorsorgebereich	zu Beeinträchtigungen im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG oder § 34 Abs. 2 BNatSchG. <u>Baubedingt:</u> Bei der Errichtung von Anlagen in der betrachteten Größenordnung nicht mit signifikanten Zusatzbelastungen durch den erforderlichen Baubetrieb zu rechnen. Aufgrund der geringen Wirkdauer und -intensität sowie der räumlichen Begrenzung der bauzeitlichen Schadstoffemissionen, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nachvollziehbar ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Die von dem beantragten Vorhaben ausgehenden betriebsbedingten Emissionen unterschreiten alle relevanten Grenzwerte zum Schutz der Vegetation bzw. entsprechende Irrelevanzschwellen. Es ergibt sich auch in Verbindung mit einem parallelen Betrieb des GuD (jeweils 50%) kein Hinweis auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme. Verbotstatbestände gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG wurden fachlich plausibel ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen sonstiger geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23-29 BNatSchG sind folglich ebenfalls nicht zu erwarten. Aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung geht hervor, dass auch bei Überschreiten der Irrelevanzschwellen die für Stickstoff- und Säuredeposition spezifischen Critical Loads in terrestrischen Lebensraumtypen nicht überschritten werden. Hinsichtlich einer eutrophierenden oder versauernden Wirkung von Stickstoff- und Säuredeposition in Gewässer wird im Zuge der FFH-VP ermittelt, dass die Zusatzbelastung keine relevante Veränderung der Stickstoffkonzentration oder des pH-Werts im Gewässer hervorruft. Es kommt folglich zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Pflanzen Umweltauswirkungen nur im Vorsorgebereich ausgelöst werden. Es entstehen keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich.

Unter Einhaltung insbesondere der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nrn. 10.1 bis 10.3) und der Nebenbestimmungen zum Immissions-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

schutz (Abschnitt III Nr. 4.) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das betrachtete Vorhaben auf das Schutzgut Pflanzen als Teil der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Fläche und Boden

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu den im Folgenden aufgeführten, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden. Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:

Tabelle 5: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Fläche und Boden

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
-	II Belastungsbereich	
Flächen-inanspruchnahme / Verlust von Bodenfunktionen (einschl. Bodenverdichtung, Versiegelung / Teilversiegelung)	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Für Boden, der nach Abschluss der Bauarbeiten wieder natürliche Bodenfunktionen übernehmen soll (z.B. Grünflächen, Freilager) ist die Vermeidungsmaßnahme 9.7 (vgl. Nebenbestimmung unter III. Nr. 10.2 dieses Bescheides) vorgesehen, um den Bodenschutz sicherzustellen. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Im Bauleitplanverfahren wurde die Flächeninanspruchnahme durch industrielle Bebauung durch die Widmung als Industriegebiet innerhalb des Bebauungsplans endabgewogen, durch entsprechende Maßnahmen kompensiert und bedarf daher keiner erneuten Beurteilung im Rahmen der vorliegenden Zulassungsentscheidung. Die im Zusammenhang mit der Medientrasse erforderliche Versiegelung von bisher unversiegeltem Boden ist sehr gering und nicht geeignet, die natürlichen Bodenfunktionen erheblich zu beeinträchtigen. Es sind keine Flächen von besonderer Bodenfunktion betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind entsprechend nicht zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Schadstoffeintrag in den Boden	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Bodens auf Flächen, die nach Abschluss der Baumaßnahme nicht überbaut und versiegelt sind, ist die Berücksichtigung der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) vorgesehen (und als Nebenbestimmung unter III. Nr. 10.2 dieses Bescheides aufgelegt worden). Daher werden baubedingte Wirkfaktoren nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind entsprechend nicht zu erwarten. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist ein hohes Schutzniveau gegeben. Daher ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen als äußerst gering abzuschätzen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.
Stoffliche Emissionen (Nähr- & Schadstoffdeposition)	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Bei der Errichtung von Anlagen der betrachteten Größenordnung ist nicht mit signifikanten Zusatzbelastungen zu rechnen. Aufgrund der geringen Wirkdauer und -intensität sowie der räumlichen Begrenzung der bauzeitlichen Schadstoffemissionen, können erhebliche nachteilige Auswirkungen nachvollziehbar ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Da die betriebsbedingten Emissionen die zulässigen Grenzwerte einhalten, ergibt sich kein Hinweis auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut.
Abfälle	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Die fach- und sachgerechte Verwertung bzw. Entsorgung der baubedingt anfallenden Abfälle wird durch die beauftragten Baufirmen sichergestellt. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Die Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle erfolgt durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut sind folglich nicht zu erwarten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der baurechtlichen Gegebenheiten und bei Einhaltung vorgesehener Maßnahmen zum Bodenschutz für das Schutzgut Fläche und Boden Umweltauswirkungen nur im Vorsorgebereich ausgelöst werden. Es entstehen keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich.

Wasser

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu den im Folgenden aufgeführten, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:

Tabelle 6: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
-	II Belastungsbereich	
Grundwasserabsenkung durch Drainage	I Vorsorgebereich	<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Für die Drainage ist die Beantragung und Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Aufgrund des vorhandenen guten mengenmäßigen Zustands und der Rückführung drainierten Wassers in den GWK sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK nicht zu erwarten.
Versickerung von Niederschlagswasser	I Vorsorgebereich	<u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Die Versickerung von Niederschlagswasser bedarf ebenfalls der wasserrechtlichen Erlaubnis, die seitens des Landkreises Celle mit Bescheid vom 05.11.2025, Az.: 66-657-20-8 10271-2024, erteilt worden ist. Da ausschließlich unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen versickert wird, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser plausibel ausgeschlossen werden. Die lokale Versickerung von Regenwasser mindert stattdessen den Effekt der Neuversiegelung auf die Grundwasserneubildung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Schadstoffeintrag in das Grundwasser	I Vorsorgebereich	Obwohl bereits eine hohe Empfindlichkeit des GWK aufgrund seines schlechten chemischen Zustands besteht, ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands durch das Vorhaben folglich nicht zu erwarten. <u>Baubedingt:</u> Durch die Beachtung der für den Baubetrieb einschlägigen Regelwerke (BetrSichtV, Maschinenrichtlinie, DIN EN 474) ist sichergestellt, dass es baubedingt zu keiner Kontamination von Boden und infolgedessen des Grundwassers kommt. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Unter Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften (WHG, AwSV, anlagenspezifische technische Regelwerke) und die regelmäßige innerbetriebliche Inspektion der Anlagen wird eine Freisetzung in das Grundwasser wirksam verhindert. Die Freisetzung größerer Mengen, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen können, wird als unwahrscheinlich eingeschätzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser werden wirksam vermieden. Grenzwerte nach der Grundwasserverordnung (GrwV) werden gem. Fachbeitrag WRRL nicht überschritten. Verschlechterungen des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern sind folglich nicht zu erwarten.
Schadstoff- und Staubeintrag in Oberflächengewässer	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Bauzeitliche Staubdeposition, die zu strukturellen Auswirkungen (Verschlammung der Gewässersohle der Lachte) oder einer relevant erhöhten Schwebstoffkonzentration im Wasserkörper führt, ist nicht zu erwarten. <u>Anlagen- und betriebsbedingt:</u> Von der Anlage und dem zugehörigen Fahrzeugbetrieb werden keine Schadstoffe emittiert, die über atmosphärische Deposition relevante Auswirkungen auf Oberflächengewässer bewirken können. Weder bau-, noch anlagen- oder betriebsbedingt werden Schadstoffe oder Staub in relevanter Menge in Oberflächengewässer eingebracht. Ein Eintrag von Stoffen, für die bereits eine Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) vorliegt, erfolgt im Fall von Quecksilber: Durch betriebliche Emissionen erfolgen gem. Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe Zusatzbelastungen für die Lachte. Gem. Fachbeitrag WRRL werden

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Flächeninanspruchnahme / -versiegelung	I Vorsorgebereich	die zulässigen Grenzwerte nach Oberflächengewässerverordnung (OGewV) jedoch deutlich unterschritten. Trotz hoher Empfindlichkeit der OWK sind Verschlechterungen des chemischen und ökologischen Zustands (Potenzials) von Oberflächenwasserkörpern durch das Vorhaben entsprechend nicht zu erwarten. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Das auf der Dachfläche anfallende Niederschlagswasser wird im Nahbereich versickert und somit dem Grundwasserkörper weiterhin zugeführt. Die Fundamente für die Querung der Medientrasse werden außerhalb des Überschwemmungsgebiets und damit außerhalb der Uferbereiche des Gewässers errichtet. Ein direkter Eingriff in das Fließgewässer Lachte und das in funktionalem Zusammenhang stehende Umfeld erfolgt nicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder Oberflächengewässer sind entsprechend nachvollziehbar ausgeschlossen. Es kommt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers Lachte, noch zu negativen Veränderungen der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten. Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Grundwasserkörpern sind folglich nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Wasser Umweltauswirkungen nur im Vorsorgebereich ausgelöst werden. Es entstehen keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich. Es wurden keine Auswirkungen auf Wasserkörper ermittelt, die eine Verschlechterungen des chemischen und ökologischen Zustands (Potenzials) von Oberflächenwasserkörpern oder Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands von Grundwasserkörpern verursachen. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gem. WRRL bleibt gewahrt. Das beantragte Vorhaben ist folglich mit den Zielen der WRRL vereinbar.

Luft und Klima

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu den im Folgenden aufgeführten, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima. Die Umweltauswirkungen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:

Tabelle 9: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Luft und Klima

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
-	II Belastungsbereich	
Emission von Luftschadstoffen inkl. Staub	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Auswirkungen ergibt sich kein Hinweis auf erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut durch Schadstoff- oder Staubemissionen im Baubetrieb. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Die schutzgutspezifischen Grenzwerte für lufttransportierte Schadstoffe werden eingehalten. Auswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität führen, sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind entsprechend nachvollziehbar ausgeschlossen.
Veränderung des Mikroklimas		<u>Baubedingt:</u> - <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Aufgrund der räumlichen Begrenzung der Auswirkungen auf den Vorhabenstandort sind empfindliche Bereiche von einer lokalen Veränderung des Mikroklimas nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sowie erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG oder § 34 Abs. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.
Emission von klimawirksamen Gasen (CO ₂)	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der beschränkten Wirkdauer der Baumaßnahmen und dem geringen Ausmaß der hierbei zu erwartenden CO₂-Emissionen, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Durch den Ersatz fossiler Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe ist rechnerisch

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		von einer Verbesserung der CO ₂ -Bilanz des Gesamtbetriebs auszugehen, selbst wenn kein 100%iger Ersatz des GuDs erfolgt. Auch unter Berücksichtigung des Lieferverkehrs zur Anlieferung der Brennstoffe und sonstigem betriebsbedingten Fahrzeugverkehr, ergibt sich insgesamt eine positiv zu beurteilende CO ₂ -Bilanz des beantragten Vorhabens in Relation zum bisherigen Zustand. Somit können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima plausibel ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Luft und Klima Umweltauswirkungen nur im Vorsorgebereich ausgelöst werden. Es entstehen keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich.

Landschaft

Unter Berücksichtigung der minimierenden Merkmale von Standort und Vorhaben sowie der Vermeidungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu den im Folgenden aufgeführten, nach Wirkfaktoren differenzierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Die Genehmigungsbehörde bewertet die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt:

Tabelle 8: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut Landschaft

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	
	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
	II Belastungsbereich	
Visuelle Wirkfaktoren	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Die baubedingten Beeinträchtigungen entfallen nach Abschluss der Bauarbeiten. Sie führen daher nicht zu einer anhaltenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
		Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Der neue Schornstein ruft aufgrund der bereits in direkter Umgebung bestehenden landschaftswirksamen vertikalen Strukturen, wie Strommasten und dem bereits vorhandenen Schornstein, keine zusätzliche Beeinträchtigung hervor, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt.
Schallemissionen	I Vorsorgebereich	<u>Baubedingt:</u> Baubedingte Störwirkungen sind auf den Bauzeitraum beschränkt. Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Beschränkung, führen diese nicht zu einer anhaltenden Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können somit ausgeschlossen werden. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Nur im Nahbereich des beantragten Vorhabens ist mit wahrnehmbaren Schallimmissionen zu rechnen. Dieser Bereich hat jedoch aufgrund der industriellen Nutzung keine bedeutsame Funktion für das Landschaftserlebnis. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der bestehenden Strukturen am Vorhabenstandort und der Entfernung zu empfindlichen Standorten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft nur im Vorsorgebereich ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG durch die vorgenannten Wirkfaktoren können gemäß der obigen Ausführungen fachlich plausibel ausgeschlossen werden. Es entstehen keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Tabelle 9: Bewertung der Umweltauswirkungen – Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Wirkfaktoren	Bewertung der Auswirkungen Wertstufen gemäß Rahmenskala Tab. 1	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV Unzulässigkeitsbereich	
-	III Zulässigkeitsgrenzbereich	
-	II Belastungsbereich	
Flächeninanspruchnahme	I Vorsorgebereich	<u>Bau,- anlage- und betriebsbedingt:</u> Denkmalschutzrelevante Objekte und Bereiche sowie sonstige Sachgüter sind nicht durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher nachvollziehbar ausgeschlossen.
Visuelle Wirkfaktoren	I Vorsorgebereich	<u>Bau,- anlage- und betriebsbedingt:</u> Keines der Denkmale oder archäologischen Fundstellen erzeugt besondere Fernwirkung, eine Betroffenheit in Bezug auf den Umgebungschutz liegt daher nicht vor. Entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen.
Schallemissionen	I Vorsorgebereich	<u>Bau,- anlage- und betriebsbedingt:</u> Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund von Schallemissionen sind aufgrund ihrer räumlich und z.T. zeitlich stark eingeschränkten Wirkung auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der bestehenden Strukturen am Vorhabenstandort und des Fehlens empfindlicher Objekte Umweltauswirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nur im Vorsorgebereich ausgelöst werden. Es entstehen keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich.

Wechselwirkungen

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für eine schutzgutübergreifende Bewertung liegen nicht vor. Daher wurde geprüft, ob es Hinweise dafür gibt, dass verstärkende oder verlagernde Effekte zu berücksichtigen sind, die durch die schutzgutbezogene Einzelbewertung nach Maßgabe der Fachgesetze nicht erfasst wurden. Hinsichtlich des betrachteten Vorhabens werden die drei für Wechselwirkungen besonders relevanten Wirkfaktoren wie folgt bewertet:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Luftschadstoffemissionen: Im Rahmen der Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe wurden sowohl die direkte Luftqualität (Staub und Feinstaub, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid, Fluor und Chlor) als auch die transportbedingten Immissionen (Stickstoff- und Säuredeposition, Quecksilberdeposition) ermittelt. Im Ergebnis war festzustellen, dass die zulässigen Immissionswerte für die emittierten Luftschadstoffe an den in Wechselwirkung stehenden Schutzgütern eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher infolge von Wechselwirkungen ausgeschlossen.

Visuelle Wirkfaktoren: Im Ergebnis der Beurteilung von Auswirkungen auf die Landschaft ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft führt. Daher sind auch Auswirkungen auf das in Wechselwirkung stehende Schutzgut Menschen (menschliche Gesundheit) auszuschließen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dient der wirksamen Vermeidung der Freisetzung wassergefährdender Stoffe in die Umwelt. Die Einhaltung der Anforderungen der AwSV stellt den Schutz gegenüber der Freisetzung sicher. Infolgedessen ist auch der Schutz der in Wechselwirkung stehenden Schutzgüter sichergestellt.

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt damit keine Umweltauswirkung, die in den Einzelbewertungen nicht berücksichtigt wurde bzw. zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b 9. BImSchV führen würde. Auch aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren haben sich keine entsprechenden Hinweise ergeben.

2.2.2.3 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Durch die Europäische Union wurde zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Arten auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 aufgebaut.

Entsprechend § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das folgende Gebiet vorhanden:

FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (EU-Nr. DE 3127-331): Die Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gelangt aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar und zutreffend zu dem Schluss, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets kommt. Voraussetzung hierfür ist die fachgerechte Umsetzung der vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. In der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung sind auch die Auswirkungen weiterer Pläne oder Projekte (im vorliegenden Fall das GuD-Kraftwerk) auf die Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes betrachtet worden. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten werden aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar ausgeschlossen.

2.2.2.4 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für das betrachtete Vorhaben aufgrund der genannten baurechtlichen Gegebenheiten nur hinsichtlich jener Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) (europäische Vogelarten) aufgeführt sind.

Für das Vorhaben wurden artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt. Vertieft betrachtet wurden europäische Vogelarten und Fledermäuse als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Als weitere im Gebiet nachgewiesene Arten des Anhang IV wurden Wolf und Wildkatze betrachtet. Das Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützte Arten wurden aufgrund von Habitatsprüfungen und vorhandener Habitatausstattung nachvollziehbar ausgeschlossen.

Mögliche Konflikte wurden bezüglich der Vögel und Fledermäuse festgestellt (mögliche Verletzung oder Tötung bzw. erhebliche Störung). Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden, ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

2.2.2.5 Auswirkungen auf die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde ein Ordnungsrahmen für den Schutz von Gewässern geschaffen, der einheitlich in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig ist. Durch ein einheitliches Schutzniveau und eine nachhaltige Wassernutzung soll der weiteren Verschlechterung der Gewässer entgegengewirkt und die Verbesserung der Gewässer erreicht werden.

Da sich im Bereich des beantragten Vorhabens im Sinne der WRRL berichtspflichtige Wasserkörper befinden, war die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL zu prüfen.

Im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie wurden direkte Eingriffe in Wasserkörper sowie stoffliche Einträge infolge von lufttransportierten Stoffen beurteilt. Im Ergebnis der Prüfung wurden keine Auswirkungen auf Wasserkörper ermittelt, die dem Verschlechterungsverbot oder dem Verbesserungsgebot entgegenstehen. Der gutachterlichen Einschätzung, dass das beantragte Vorhaben mit den Zielen der WRRL vereinbar ist, kann aus Sicht der Genehmigungsbehörde auf der Basis der vorgelegten Unterlagen gefolgt werden.

2.2.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter Einbeziehung aller Einzelbewertungen ist auf Grundlage dieser begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV davon auszugehen, dass durch das Vorhaben ausschließlich Auswirkungen im Vorsorgebereich entstehen. Für das Schutzgut Wasser sind hinsichtlich der Drainage von Grundwasser und der Einleitung von Regenwasser wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich, die zum Teil bereits erteilt wurden. Von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist - vorbehaltlich etwaiger wasserrechtlicher Erlaubnisse und damit einhergehender Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz - nicht auszugehen. Es sind keine Auswirkungen im Belastungsbereich, Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zu erwarten.

Auswirkungen im Vorsorgebereich sind für sämtliche Schutzgüter zu erwarten. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie bei Umsetzung der vorgesehenen und als Nebenbestimmungen in diesem Bescheid auferlegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wirksam vermieden werden. Dies gilt

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

auch für das Zusammenwirken mit anderen vor Ort relevanten Vorhaben und Tätigkeiten. Durch die wirksame Vermeidung und Verminderung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sind laut gutachterlicher Einschätzung Maßnahmen zur Kompensation erheblicher Auswirkungen nicht erforderlich. Die Genehmigungsbehörde folgt der gutachterlichen Einschätzung.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet. Das Prinzip der wirksamen Umweltvorsorge wurde im erforderlichen Umfang angewandt.

Alternativen bzw. Varianten mit keinen oder geringeren Umweltauswirkungen bestehen unter Berücksichtigung der Planungsziele der Antragstellerin und der räumlichen Gegebenheiten nicht.

Ungeklärte Sachverhalte, die für die Genehmigungserteilung oder -versagung relevant wären, liegen aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht vor.

Aus den folgenden Abschnitten dieses Bescheides ergibt sich ferner, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie diesen anderweitig Rechnung getragen wurde:

2.3 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr.1) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr.2).

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, im Rahmen der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.3.1 Allgemeines

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nrn. 1.1 bis 1.5 dienen der Überwachung nach Maßgabe des § 52 BImSchG.

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Nr.1.6 ergeht gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG und soll der Erteilung der Genehmigungen „auf Vorrat“ entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst dann Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Nach § 18 Absatz 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Antragstellerin die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch die Zwecke des BImSchG nicht gefährdet werden.

2.3.2 Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG

Den Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG wird hinreichend Rechnung getragen. Die sich aus § 5 BImSchG und sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten werden erfüllt.

2.3.2.1 Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Bei bestimmungsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt.

Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gemäß § 3 Absatz 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Das Prüfungsergebnis begründet sich - differenziert nach den einzelnen in § 3 Absatz 2 BImSchG genannten Immissionen - wie folgt:

Luftverunreinigungen

Die hier gegenständliche Anlage wird nach dem Stand der Luftreinhaltetechnik und den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) errichtet und betrieben.

Nach Nummer 3.1 der TA Luft ist die Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur zu erteilen, wenn gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Nummern 4 und 5 der TA Luft.

Über die Abluft des BMHKW werden luftschadstoffhaltige Abgasströme freigesetzt. Die Antragstellerin hat ein „Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 18.11.2024 (siehe Anlagen zu Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen) vorgelegt. Nach der dargelegten Schornsteinhöhenberechnung, die den Anforderungen der Nrn. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 der TA Luft entspricht, ist bei Abführung der Abluft in einer nach Nr. 5.5.2.1 i.V.m. VDI 3781 Bl. 4 erforderlichen Höhe von 40,0 m über Grund ein freies Abströmen und eine ausreichende Verdünnung der enthaltenen Luftschadstoffe gewährleistet.

Ausweislich der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 03.07.2025 (siehe Anlagen zu Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen), werden die nach Nr. 4.2.1 i.V.m. Tabelle 1 der TA Luft bestimmten Immissionswerte für die Gesamtbelastung für Stoffe zum Schutz der menschlichen Gesundheit an allen maßgeblichen Aufpunkten unterschritten.

Die nach Nummer 4.4.2 Absatz 3 i.V.m. Nummer 4.8 i.V.m. Anhang 1 der TA Luft zu ermittelnde Gesamt-Zusatzbelastung an Ammoniak darf zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme innerhalb des nach der Gleichung des Anhangs 1 Absatz 3 der TA Luft berechneten Mindestabstands $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreiten. Ausweislich

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

der Immissionsprognose liegt die Gesamt-Zusatzbelastung an Ammoniak in dem umliegenden FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (EU-Kennzahlen: 3127-331; Landesinterne Nr.: 086) sowie in den umliegenden Biotopen unterhalb der Irrelevanzsschwelle von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach TA Luft.

Die nach Anhang 8 und 9 der TA Luft zum Schutz von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmten Jahresmittelwerte einer erheblichen, nach Nr. 4.6.4 i.V.m. Anhang 2 der TA zu berechnenden Zusatzbelastung von mehr als $0,3 \text{ kg Stickstoff (ha/a)}$ bzw. mehr als $0,04 \text{ keq Säureäquivalent (ha/a)}$, werden nach der Immissionsprognose im Hinblick auf das umliegende FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ bei voller Auslastung des BMHKW überschritten. Insofern bedarf es gemäß Satz 3 des Anhangs 8 der TA Luft einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des § 34 BNatSchG.

Ausweislich der Immissionsprognose wird die nach Anhang 9 Absatz 1 Satz 1 der TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme zu beachtende Gesamtzusatzbelastung für die Deposition von Stickstoff von 5 kg N/(ha/a) hingegen im Hinblick auf die nächstgelegenen Biotopflächen unterschritten.

Der nach Nr. 4.4.1 i.V.m. Nr. 4.7 TA Luft zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation zu ermittelnde und bestimmte Immissionswert für die Gesamtzusatzbelastung an Schwefeldioxid von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird der Immissionsprognose zufolge an den entsprechend Nr. 4.6.2.6 der TA Luft zu ermittelnden Beurteilungspunkten deutlich unterschritten.

Entsprechendes gilt für die zum Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Fluor nach Nr. 4.4.2 TA Luft bestimmte Gesamtbelastung von $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. der nach Nr. 4.4.3 TA Luft festgelegten Irrelevanzsschwelle bei einer Zusatzbelastung von $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$, die hier ausweislich der Immissionsprognose beide unterschritten werden.

Der nach Nr. 4.5.1 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte Immissionswert für die Schadstoffdeposition von Quecksilber von $1 \mu\text{g}/\text{m}^2\text{d}$ wird ebenfalls eingehalten.

Das Änderungsvorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV). Zur Gewährleistung der in der 13. BImSchV verordneten Anforderungen und der dort im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte sind die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nrn. 4.1 bis 4.7.11 aufgenommen worden.

Unter Beachtung des Ergebnisses der erforderlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG (siehe Ausführungen unter Abschnitt V. Nr. 2.3.3.7) ist demnach in ausreichendem Maß Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe getroffen und werden die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Bezug auf Luftschadstoffe erfüllt.

Gerüche

Mit erheblichen Nachteilen und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Gerüche ist nicht zu rechnen. Aufgrund der Freisetzung der Abluft über den Schornstein dürften geringfügig abbrandtypische Geruchsemissionen entstehen, die jedoch zu vernachlässigen sind.

Lärm

Nach Nr. 3.2.1 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Abs. 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet. Die

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigung darf indessen auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage ausgehende Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Mit dem Betrieb der geplanten Anlage werden sich die Geräuschemissionen am Anlagenstandort wesentlich erhöhen. Die zu erwartende zusätzliche Lärmbelastung entsteht zum einen durch die zusätzlichen bis zu 47 Lkw-Anfahrten am Tag in der Zeit zwischen 06:00 bis 22:00 Uhr und die damit einhergehenden Verladetätigkeiten; und zum anderen durch den kontinuierlichen Betrieb der Aggregate des BMHKW.

Die Antragstellerin hat ein „Gutachten zur Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 22.05.2025, Berichtsnummer: SHNC2024-157 (siehe Anhang zu Kapitel 4.6 der Antragsunterlagen) eingereicht, in dessen Rahmen das Ausmaß der vorhabenbedingten Lärmimmissionen für den Bereich der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt worden ist. Im Ergebnis wird plausibel dargelegt, dass die nach Nr. 6.1 der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden tags von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) durch die geplante Änderung sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten und um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden, sofern die im Gutachten zugrunde gelegten schalltechnischen Anforderungen berücksichtigt und eingehalten werden. Die nach TA Lärm in Abhängigkeit der Gebietseinstufung kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen von tagsüber mehr als 30 dB(A) und nachts mehr von 20 dB(A) über den entsprechenden Immissionsrichtwerten werden ebenfalls zu allen Zeiten eingehalten und unterschritten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte sind die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nrn. 4.8.1 bis 4.8.3) in diesem Bescheid geregelt worden. Die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm dürfte somit gewährleistet sein.

Anlagensicherheit

Die geänderte Anlage unterliegt nicht dem Regelungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

Gleichwohl hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht nur Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sondern auch Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, wie z.B. die allgemeine Anlagensicherheit, zu gewährleisten (vgl. § 1 Absatz 2 BImSchG). Hierzu sind auf Grundlage des § 29a BImSchG die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nr. 4.9 (Nrn. 4.9.1 bis 4.9.3) zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen angeordnet worden.

2.3.2.2 Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BImSchG

Die Betreiberpflichten der § 5 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BImSchG werden auch hinsichtlich der Änderungsmaßnahmen erfüllt. Danach ist die Anlage insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 3) und Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Bei Betrieb der geänderten Anlage entstehen insbesondere nicht vermeidbare Abfälle in Form von Flugasche (AVV 10 01 17 bzw. 10 01 16*) und Rostasche (AVV 10 01 01). Die Antragstellerin hat in Kapitel 9 der Antragsunterlagen dargelegt, nicht vermeidbare und nicht eigens verwertbare Abfälle einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden könnte.

2.3.2.3 Voraussetzungen des § 5 Absatz 3 BImSchG

Im Übrigen bestehen keine Bedenken, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG nicht erfüllt werden. Demnach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (Nr. 3).

Die Antragstellerin führt in Abschnitt 8.1 der Antragsunterlagen aus, dass im Falle der Betriebseinstellung ein sicheres Abstellen aller Prozessanlagen und Einrichtungen sowie deren Sicherung gegen Wiederinbetriebnahme vorgesehen ist und eine Entleerung aller Anlagenteile und ordnungsgemäße Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle sowie die Reinigung aller Anlagenteile erfolgen kann. Noch am Standort verbliebenen Produkte, Stoffe und Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt. Insofern dürfte die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet und den Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG hinreichend Rechnung getragen sein.

Sicherheitsleistung

Bei dem mit der hier gegenständlichen Änderung beantragten Biomasseheizkraftwerk handelt es sich um eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG für die zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Entsprechend der Nr. 5 des Erlasses des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 21.12.2011, Az.: 35-40500/1/2/18 ist die Sicherheitsleistung in der Genehmigung festzuschreiben und spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage einzubringen.

Die Höhe der in Abschnitt II. Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzten Sicherheitsleistung bemisst sich nach der gemäß der Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Nr. 7.2 festgesetzten maximal zulässigen Gesamtlagermenge der Holzabfälle entsprechend der dort genannten Abfallschlüsselnummern (siehe diesbezüglich auch Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Nr. 7.1) und den derzeit ermittelten gebietstypischen Entsorgungskosten (Aufbereitung, Transport und ggf. Materialanalyse) für diese Abfälle. Da insofern zeitweilig Abfälle mit in der Regel negativem Marktwert auf dem Anlagengrundstück gelagert werden, deren Entsorgung insbesondere im Insolvenzfall der Antragstellerin bzw. Betreiberin ein hohes Kostenübernahmerrisiko für die öffentliche Hand darstellt, war eine Sicherheitsleistung festzusetzen.

Unter Zugrundelegung möglicher Steigerungen der Entsorgungskosten war der Vorbehalt einer jederzeitigen Anpassung zu formulieren. Diese Sicherheitsleistung ist auch von eventuellen Rechtsnachfolgerinnen der Betreiberin zu erbringen.

2.3.3 Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG stehen der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

2.3.3.1 Bauplanungsrecht

Das Änderungsvorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB zulässig.

Die geplanten baulichen Anlagen Biomassekesselhaus, Rauchgasreinigung, Strohscheune, Strohförderung, Holzlager, Holzförderung, Turbinenhalle, EMSR-Gebäude und die Eigenverbrauchtankstelle werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Flotkamp“ der Samtgemeinde Lachendorf und des Landkreises Celle vom 10.11.1998 errichtet. Die geplante Medien-trasse verläuft darüberhinausgehend in Richtung Süden aus dem Industriegebiet hinaus zum Betriebsgelände der bestehenden Papierfabrik im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Änderungsvorhabens richtet sich insofern nach § 30 Absatz 1 BauGB sowie nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB.

Nach § 30 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (...) zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Für den Bereich, in dem das Änderungsvorhaben errichtet werden soll, weist der Bebauungsplan Nr. 20 „Flotkamp“ ein Industriegebiet (GI) im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus. Das Vorhaben widerspricht den textlichen Festsetzungen der Ziffer 1 des Bebauungsplanes sowie den Bestimmungen des § 9 Absatz 2 Nr. 1 und 2 BauNVO nicht. Die Erschließung ist über die Celler Straße bzw. den Georg-Drewsen-Weg gesichert.

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dies ist hier der Fall. Die Umgebung ist mit Blick Richtung Norden geprägt durch vereinzelte Kleingewerbe sowie ein Umspannwerk und einen Parkplatz. Richtung Süden verläuft die Trasse über das Betriebsgelände der Papierfabrik. Richtung Westen befinden sich vereinzelte Wohnnutzungen. Demnach dürfte sich die geplante Trasse als relativ untergeordnete bauliche Anlage in die industriell bzw. gewerbebetrieblich geprägte Umgebung einfügen. Die Erschließung ist auch hier über die Celler Straße bzw. den Georg-Drewsen-Weg gesichert.

2.3.3.2 Bauordnung und Brandschutz

Allgemeines zur Bauordnung

Das Änderungsvorhaben ist bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen zur Bauordnung und zum Brandschutz (siehe Abschnitt III. Nrn. 2. und 3.) sowie die Hinweise unter Abschnitt IV. Nr. 2. umgesetzt und beachtet werden.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nr. 2.1.1 bis 2.1.9 dienen der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Überwachungstätigkeit der Bauaufsicht des Landkreises Celle.

Die in Abschnitt III. unter Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 gefasste aufschiebende Bedingung bezüglich des Nachweises der Standsicherheit beruht auf § 67 Absatz 3 NBauO und dient der Gewährleistung der bauordnungsrechtlichen Belange im Sinne des § 3 i.V.m. § 13 NBauO.

Die angeordnete Abnahme der Baumaßnahmen durch den Prüfenieur in statisch-konstruktiver Hinsicht (vgl. Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Nr. 2.3.1) beruht auf § 77 Absatz 1 Nr. 1 NBauO und dient der Gewährleistung einer wirksamen Bauüberwachung. Die Anordnung der Abnahme ist erforderlich, da schon bei kleineren Mängeln der Bauausführung erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die angeordnete Schlussabnahme unter der Nebenbestimmung III. Nr. 2.3.2 beruht auf § 77 Absatz 1 Nr. 3 NBauO und dient ebenfalls der Gewährleistung einer wirksamen Bauüberwachung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Abweichung im Sinne von § 66 NBauO

Die Antragstellerin hat einen Abweichungsantrag nach § 66 NBauO von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 7 NBauO zur Unterschreitung der Abstände der Gebäude untereinander auf demselben Baugrundstück gestellt. Die Abweichung wird mit diesem Bescheid zugelassen. Die einzelnen baulichen Anlagen sind betriebstechnisch voneinander abhängig. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wäre eine andere Positionierung technisch und wirtschaftlich nicht darzustellen. Das Vorhaben entspricht auch bei Unterschreitung der nach § 7 Abs. 1 S. 1 NBauO geforderten Abständen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 NBauO.

Brandschutz

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz unter Abschnitt III. Nrn. 3.1 bis 3.12 sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Brandschutzes nach § 14 NBauO erfüllt werden.

2.3.3.3 Arbeitsschutz

Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

Soweit nicht bereits in Kapitel 7 der zugrundeliegenden Antragsunterlagen aufgeführt, sind zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Betriebssicherheit in diesen Bescheid Nebenbestimmungen aufgenommen worden (Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nr. 5.1 bis 5.4 und 5.6).

Mit diesem Bescheid wird eine Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage erteilt. Diesbezüglich sind die Maßgaben aus dem Prüfbericht der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 27.03.2025, Auftrags-Nr.: 8122827075, einzuhalten (siehe Nebenbestimmung unter III. Nr. 5.5).

2.3.3.4 Boden- und technischer Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Auf Grundlage des „Gutachtens gemäß § 42 AwSV für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der GTÜ Anlagensicherheit GmbH & Co. KG vom 27.03.2025, Prüfnummer 1U3P00208-01, wird mit diesem Bescheid die Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für den Ammoniakwassertank festgestellt.

Unter Beachtung und Umsetzung der Hinweise und Maßnahmen aus dem Gutachten (siehe Nebenbestimmung unter Abschnitt III. Nr. 6) ist davon auszugehen, dass die Anlage den technischen Gewässerschutzanforderungen entspricht.

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nr. 7.3 und 7.4 beruhen auf der Annahme, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV feste Gemische, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß § 10 AwSV als allgemein wassergefährdend gelten. Entsprechend der Zeile 4, Spalte 2 der Anlage 5 zur AwSV sind Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

2.3.3.5 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Soweit Belange des Abfallrechtes nicht bereits anlagenbezogen in Bezug auf die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (siehe Abschnitt V. Nrn. 2.3.2.2 und 2.3.2.3 mit weiteren Verweisen) berücksichtigt wurden, sind zur Gewährleistung der abfallrechtlichen Vorgaben die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nrn. 7.1 bis 7.6 in diesen Bescheid mit aufgenommen worden. Die Bestimmungen dienen neben der Sicherstellung der Registerpflichten nach §§ 49 Abs. 1 und 2, 52 KrWG i.V.m. § 24 der NachwV insbesondere auch einer ordnungsgemäßen Überwachungstätigkeit des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Celle nach den Vorgaben des § 47 KrWG.

2.3.3.6 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Aus wasserwirtschaftsrechtlicher Sicht bestehen gegenüber dem Änderungsvorhaben keine Bedenken.

Anfallendes Prozesswasser aus dem zukünftigen Betrieb des BMHKW wird zunächst in eine Abkühlgrube geleitet und abgekühlt auf etwa max. 60°C zusammen mit dem Sanitärabwasser vor Ort indirekt in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet und anschließend in der kommunalen Kläranlage Lachendorf des Abwasserverbands Matheide gereinigt. Für die Indirekteinleitung wird zwischen der Antragstellerin und dem Abwasserverband Matheide ein privatrechtlicher Vertrag auf der Grundlage des § 58 WHG geschlossen.

Das auf dem Betriebsgelände anfallende belastete und unbelastete Niederschlagswasser wird über eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage in die betriebseigene Regenwasserkanalisation eingeleitet und letztlich über ein zentrales Versickerungsbecken in das Grundwasser versickert. Der Landkreis Celle (Untere Wasserbehörde) hat diesbezüglich mit Bescheid vom 05.11.2025 eine wasserbehördliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 56 des WHG i.V.m. § 96 Abs. 3 des NWG erteilt, die nicht nach § 13 BlmSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert ist, aber der nach § 10 Absatz 5 Satz 11 BlmSchG erforderlichen Verfahrenskoordination unterliegt. Die Genehmigungsbehörde hat den Landkreis Celle im Genehmigungsverfahren beteiligt und durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nr. 9.1 und 9.2 sichergestellt, dass gegebenenfalls mit dem Vorhaben einhergehenden wasserrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.

Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich hinsichtlich des Betriebs der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage und deren Einleitung in die Lachte nach fachbehördlicher Stellungnahme des NLWKN - V32 keine Auswirkungen.

Bau- und betriebsbedingt kommen potentielle direkte sowie vorwiegend indirekte Eingriffe durch Luftschadstoffeinträge in die nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper „Lachte I“, „Lachte II“, „Anschau“ und den Grundwasserkörper „Aschau Örtze Lockergestein“ in Betracht, so dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL bzw. den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Grundwasserverordnung (GrwV) und der Oberflächenwasserverordnung (OGewV) zu prüfen war. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen „Fachbeitrag EG-Wasserahmenrichtlinie (WRRL)“ (im Folgenden FB-WRRL) der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 22.07.2025, zu den Antragsunterlagen gereicht (Anlage zu Abschnitt 13.5 der Antragsunterlagen). Das Änderungsvorhaben führt demnach nicht zu einer Verschlechterung der maßgeblichen Gewässerkörper. Ausgehend von einer Stickstoffdeposition von 0,0478 kg ha⁻¹ a⁻¹ und Schwefeldeposition von 0,0333 kg ha⁻¹ a⁻¹ ergibt sich laut gutachterlicher Feststellung im Sickerwasser eine Nitratkonzentration von 0,085 mg l⁻¹ und eine Sulfatkonzentration von 0,040 mg l⁻¹. Gemäß der Anlage 2 zur GrwV liegt der Schwellenwert für Nitrat bei 50 mg l⁻¹ und für Sulfat bei 250 mg l⁻¹. Ausgehend von der Annahme, dass bei Unterschreitung einer Erheblichkeitsschwelle von 3 % eines maßgeblichen Richtwertes keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind, kann hier eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers ausgeschlossen werden. Die potentiell durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen zusätzlichen Konzentrationen liegen jeweils unterhalb einer insofern berechneten Erheblichkeitsschwelle für Nitrat von 1,5 mg l⁻¹ und Sulfat von 7,5 mg l⁻¹. Entsprechendes wird unter konservativen Annahmen und somit plausibel für den Eintrag von Quecksilber in den Grundwasserkörper dargelegt. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung und damit eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper kann auf Grundlage des Fachbeitrages bzw. der ebenfalls zu den Antragsunterlagen gereichten „Prüfung gem. § 34 BNatSchG - FFH-Verträglichkeitsprüfung“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 27.06.2025 (Anlage zu Kapitel 13.3 der Antragsunterlagen) ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die hier maßgeblichen (Fließ-)Gewässer ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung die maximale Säure- bzw. Säureäquivalentendeposition mit den maßgeblichen Lebenstraum-Typen-Flächen multipliziert und durch den Mittelwasserabfluss geteilt und so der maximale zusätzliche Stoffeintrag ohne Berücksichtigung von Abbauprozessen ermittelt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

und Umbauprozessen im Gewässer zugrunde gelegt worden. Im Ergebnis konnte plausibel dargelegt werden, dass die kritischen Belastungsgrenzen für Stickstoffdeposition zum Schutz vor Eutrophierung und für Stickstoff- und Schwefeldeposition zum Schutz vor Versauerung nicht überschritten werden und somit eine Verschlechterung der Gewässerkörper ausgeschlossen werden kann. Die gemäß der Anlage 8 zur OGewV zulässige Höchstkonzentration für Quecksilber wird laut des FB-WRRL durch potentielle Quecksilberdepositionen lediglich um maximal $0,000008 \mu\text{g l}^{-1}$ erhöht, sodass auch insofern nicht von einer relevanten Beeinträchtigung auszugehen ist.

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

2.3.3.7 Natur und Landschaft

Eingriffsregelung

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind die Eingriffsregelungen der §§ 14 bis 17 BNatSchG (u.a.) auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB sowie im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB nicht anzuwenden.

Das Änderungsvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 20 „Flottkamp“, der für die Vorhabenfläche ein Industriegebiet (GI) ausweist. Die darüberhinausgehende Medientrasse zwischen dem BMHKW und der Papierfabrik verläuft ausschließlich im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB, sodass die naturschutzfachlichen Eingriffsregelungen hier nicht zu prüfen sind.

Artenschutz

Belange des Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 44 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote für das hier gegenständliche Vorhaben aufgrund der baurechtlichen Voraussetzungen nur nach Maßgabe der Sätze 2 und 5 der Vorschrift und demnach nur im Hinblick auf jene Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) (europäische Vogelarten) aufgeführt sind.

Die Antragstellerin hat einen „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Errichtung eines Kraftwerkes und von Biomasselagern an der Papierfabrik Lachendorf (Landkreis Celle)“ des Landschaftsarchitekten und Dipl.-Forstwirts Prof. Dr. Kaiser vom Mai und Juli 2025 zu den Unterlagen gereicht (Anlagen zu Abschnitt 13.5 der Antragsunterlagen). Demnach ist insbesondere ein Vorkommen von europäisch geschützten Fledermäusen und Vögeln im Vorhabengebiet sehr wahrscheinlich. Auf Grundlage der gutachterlichen Feststellungen ist jedoch davon auszugehen, dass sämtliche potentielle vorhabenbedingten artenschutzrechtliche Konflikte durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und in diesem Bescheid unter Abschnitt III. Nr. 10. festgesetzten Vorkehrungen und Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

Die unter III. Nr. 10.1 gefassten Vorkehrungen (V3 und V 5) dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Absatz 1 Nrn. 1-3 i.V.m. § 44 Absatz 5 BNatSchG.

Die darüber hinaus unter III. Nr. 10.2 dieses Bescheides angeführten Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Gehölzschädigungen (Maßnahme 9.6) und baubedingten Bodenbeeinträchtigungen (Maßnahme 9.7) dienen der Sicherstellung der Anforderungen der §§ 13, 15 Absatz 1 BNatSchG im Hinblick auf potentielle Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auch während der Errichtungsphase.

Die auf Grundlage der Nebenbestimmung unter Abschnitt II. Nr. 10.3 einzusetzende Umweltbaubegleitung soll die Umsetzung der zuvor genannten Vorkehrungen sicherstellen und begleiten und insbesondere auch dafür Sorge tragen, dass die Vorkehrungen zum Gehölzschutz und zum

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bodenschutz (z.B. Zwischenlagerung Oberboden) während der Errichtungs- und Betriebsphase eingehalten und beachtet und dass unerwartet auftretende Konflikte fachgerecht behandelt werden.

FFH-/Vogelschutz-Gebiet - Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Das Änderungsvorhaben läuft den naturschutzrechtlichen Regelungen zum Schutze von Natura-2000-Gebieten nicht zuwider.

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Allerdings ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (EU-Kennzahlen: 3127-331; Landesinterne Nr.: 086) im potenziellen Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG bestimmt, dass soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften ergeben, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Letzteres ist hier der Fall. Die umliegenden, im potentiellen Einwirkungsbereich liegenden Bereiche des FFH-Gebietes sind im Sinne des § 20 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 23 BNatSchG i.V.m. der „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lachte“ in der Samtgemeinde Lachendorf und der Stadt Celle, Landkreis Celle“ vom 27.3.2009 (im Folgenden: „NSG-VO Lachte“) sowie der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Aschau und Quarmbach“ (LSG CE 37) in der Gemeinde Eschede und in der Gemeinde Beedenbostel (Samtgemeinde Lachendorf) im Landkreis Celle“ vom 30.06.2021 (im Folgenden: „LSG-VO Aschau und Quarmbach“) jeweils als Naturschutzgebiet geschützte Teile von Natur und Landschaft.

Sowohl die NSG-VO Lachte als auch die LSG-VO Aschau und Quarmbach bestimmen jeweils unter § 2 der jeweiligen VO allgemeine sowie besondere Schutzzwecke (Erhaltungsziele). Die Verträglichkeit des hier gegenständlichen Änderungsvorhabens bzw. der damit einhergehenden potentiellen Umweltauswirkungen (insb. potentielle Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe, siehe Ausführungen unter V. Nr. 2.3.2.1 dieses Bescheides) mit den bestimmten Erhaltungszielen ist im Rahmen der zu den Antragsunterlagen gereichten „Prüfung gem. § 34 BNatSchG – FFH-Verträglichkeitsprüfung“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 27.06.2025 untersucht worden. Unter Berücksichtigung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren (maßgeblich Emissionen von Ammoniak, Stickstoffoxide und Schwefeldioxid), der jeweiligen Empfindlichkeit der zu betrachtenden relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie der potentiell beeinträchtigten bzw. zu schützenden Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie sind unter Zugrundelegung konservativer Annahmen (Vollast-Betrieb des BMHKW) Critical Loads für nährstoffanreichernde (eutrophierende) Stickstoffeinträge sowie für versauernde Stickstoff- und Schwefeleinträge bestimmt worden. Um den spezifischen Anforderungen zur Beurteilung entsprechender Stoffeinträge auf (Fließ-)Gewässer gerecht zu werden, ist die maximale Säure- bzw. Säureäquivalentendeposition mit der zu betrachtenden Lebensraum-Typen-Fläche multipliziert und durch den Mittelwasserabfluss geteilt und so der maximale zusätzliche Stoffeintrag ohne Berücksichtigung von Abbau- und Umbauprozessen im Gewässer (worst-case) zugrunde gelegt worden. Im Ergebnis konnte plausibel dargelegt werden, dass die kritischen Belastungsgrenzen für Stickstoffdeposition zum Schutz vor Eutrophierung und für Stickstoff- und Schwefeldeposition zum Schutz vor Versauerung sowohl im Hinblick auf die zu betrachtenden terrestrischen als auch die aquatischen Bereiche eingehalten werden und daher eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen insgesamt ausgeschlossen werden kann. Auch hinsichtlich Schalls kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit Blick auf schallempfindliche zu schützenden Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie (hier maßgeblich der Fischotter) ausgeschlossen werden. Ausgehend von dem „Gutachten zur

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 22.05.2025, Berichtsnummer: SHNC2024-157, sind - unter Voraussetzung der Durchführung schallschutzmindernder Maßnahmen - im Bereich des FFH-Gebietes Geräuschpegel (Isophone) von 45 dB(A) zu erwarten. Unter Zugrundelegung eines Richtwertes von 47 dB(A), unterhalb dessen eine Störung (mit Ausnahme besonders schallempfindlicher Arten) in der Regel ausgeschlossen werden kann (vgl. Lambrecht et al. 2004, FuE-Vorhaben zur Erarbeitung einer Fachkonvention für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, S. 179), dürften die hier prognostizierten Geräuschpegel unerheblich sein. Weitere potenzielle Beeinträchtigungen durch sonstige Wirkfaktoren (z.B. Lichtemissionen) wurden im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung - auch vor dem Hintergrund der (unter Abschnitt III. Nr. 10. dieses Bescheides) vorgesehenen Vorkehrungen und Vermeidungsmaßnahmen - fachlich plausibel ausgeschlossen.

Die im Verfahren beteiligten Fachbehörden haben keine von diesem Ergebnis abweichende Bewertung geäußert. Insofern ist - unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. Nr. 4. dieses Bescheides festgelegten Bestimmungen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und zur Überwachung des Emissionsverhaltens der geplanten Anlage und unter Zugrundelegung der von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Schallschutz - davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht nach § 34 Absatz 2 BNatSchG unzulässig ist. Einer Alternativenprüfung nach § 34 Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG bedurfte es insofern nicht.

Das Vorhaben ist demnach mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

2.3.3.8 Emissionshandel (TEHG)

Die geänderte Anlage unterliegt auch weiterhin der Emissionshandelspflicht gemäß dem TEHG. Entsprechend des Hinweises unter Abschnitt IV. Nr. 3.1 sind die hier gegenständlichen Änderungen in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Die geänderte Anlage wird bei der DEHSt unter Geschäftszeichen V 2.2 14280-0151/148 geführt.

2.3.3.9 Straßenbau und Verkehr

Belange des Straßenbaus und des Verkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen, sofern die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Nr. 11.1 bis 11.6 sowie der Hinweis unter IV. Nr. 4. berücksichtigt und umgesetzt werden.

2.4 Gesamtergebnis

Danach sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen war.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

VI. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44.1.9.2 i.V.m. 44.1.1.2.6 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeinen Gebührenordnung - AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.



Anlagen:

- (1) Bauschild
- (2) Baubeginnanzeige